

Date Printed: 01/14/2009

JTS Box Number: IFES_27

Tab Number: 29

Document Title: FINNISCHE GRUNDGESETZE GESCHÄFTSORDNUNG
DES PARLEMENTS

Document Date: 1992

Document Country: FIN

Document Language: GER

IFES ID: CON00074





FINNISCHE GRUNDGESETZE GESCHÄFTSORDNUNG DES PARLAMENTS

HELSINKI 1992

**Herausgegeben von dem Parlament Finnlands,
dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
und dem Justizministerium**

com / FIN / 1992 / 002 / ges

**FINNISCHE GRUNDGESETZE
GESCHÄFTSORDNUNG DES PARLAMENTS**

Helsinki 1992

INHALT

Finnische Regierungsform	3
Parlamentsordnung	21
Geschäftsordnung des Parlaments	47
Gesetz über das Recht des Parlaments, die Gesetzmäßigkeit der Amtsführung der Mitglieder des Parlaments und des Justizkanzlers sowie des Justizombudsmanns des Parlaments zu prüfen	64
Gesetz über den Staatsgerichtshof	66

ISBN 951-47-6546-X

Helsinki 1992. Staatliche Druckereizentrale

FINNISCHE REGIERUNGSFORM

Erlassen am 17. Juli 1919 in Helsinki.

Da es sich, nachdem Finnland ein unabhängiger, souveräner Staat geworden ist, als notwendig erwiesen hat, seine Verfassung durch neue Grundgesetzschriften zu entwickeln und zu festigen, die einerseits die Festigkeit der Staatsgewalt gewährleisten und andererseits die Rechte der Volksvertretung ausdehnen sowie die Rechte und die gesetzlich geschützte Freiheit der Bürger sichern, wird hiermit laut Beschluß des Parlaments, der nach Maßgabe des § 60 der Landtagsordnung vom 20. Juli 1906 zustandegekommen ist, folgende Regierungsform für Finnland festgesetzt.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Finnland ist eine souveräne Republik, deren Staatsverfassung in dieser Regierungsform und in weiteren Grundgesetzen niedergelegt ist.

§ 2. Träger der Staatsgewalt in Finnland ist das Volk, das von seinen im Parlament versammelten Abgeordneten vertreten wird.

Die Gesetzgebungsgewalt wird vom Parlament gemeinschaftlich mit dem Präsidenten der Republik ausgeübt.

Die oberste vollziehende Gewalt ist dem Präsidenten der Republik übertragen. Neben ihm besteht für die allgemeine Regierung des Staates ein Staatsrat, der aus einem Ministerpräsidenten und der erforderlichen Anzahl von Ministern besteht.

Die rechtsprechende Gewalt wird von unabhängigen Gerichten ausgeübt, in höchster Instanz von dem Obersten Gerichtshof und dem Obersten Verwaltungsgerichtshof.

§ 3. Das Staatsgebiet der Finnischen Republik ist unteilbar. Die Staatsgrenzen können nur mit der Zustimmung des Parlaments verändert werden.

§ 4. Das finnische Staatsbürgerrecht hat jeder, der von finnischen Eltern geboren wurde.

Angehörige eines fremden Staates können zu gesetzlich festgesetzten Bedingungen und in einem gesetzlich festgesetzten Verfahren das finnische Staatsbürgerrecht erwerben.

II. DIE ALLGEMEINEN RECHTE UND DER RECHTSSCHUTZ DER FINNISCHEN STAATSBÜRGER

§ 5. Alle finnischen Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich.

§ 6. Das Leben, die Ehre, die persönliche Freiheit und das Eigentum eines jeden finnischen Staatsbürgers sind gesetzlich geschützt.

Die Arbeitskraft der Staatsbürger steht unter dem besonderen Schutz des Staates. Der

Staatsgewalt obliegt es, den finnischen Staatsbürgern die Möglichkeit zur Arbeit zu verschaffen, soweit durch ein Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die Enteignung zum allgemeinen Wohl gegen volle Entschädigung wird durch ein Gesetz geregelt.

§ 7. Jeder finnische Staatsbürger hat das Recht, sich in seinem Lande aufzuhalten, seinen Wohnsitz darin frei zu wählen sowie frei umherzureisen, soweit durch ein Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Das Recht des finnischen Staatsbürgers, das Land zu verlassen, wird durch besondere Vorschriften geregelt.

§ 8. Jeder finnische Staatsbürger hat das Recht, seine Religion öffentlich und privat auszuüben, sofern dies ohne Verletzung der Gesetze oder der guten Sitten geschieht, und es steht ihm frei, nach Maßgabe besonderer Vorschriften aus seiner bisherigen Religionsgemeinschaft auszutreten und einer anderen Religionsgemeinschaft beizutreten.

§ 9. Die Rechte und Pflichten eines finnischen Staatsbürgers sind unabhängig von seiner Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft. Hinsichtlich der öffentlichen Ämter bleiben jedoch die gesetzlich bestimmten Beschränkungen so lange in Kraft, bis durch ein Gesetz anderes verordnet wird.

§ 10. Die finnischen Staatsbürger genießen Redefreiheit und haben das Recht, schriftliche und bildliche Darstellungen ohne jegliche Vorzensur zu drucken und veröffentlichen zu lassen. Sie haben auch das Recht, ohne vorherige Erlaubnis zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten sowie in jeder anderen erlaubten Absicht sich zu versammeln und zu Zwecken, die nicht gegen die Gesetze oder die guten Sitten verstoßen, Vereinigungen zu bilden.

Die Vorschriften über die Ausübung dieser Rechte werden durch ein Gesetz erlassen.

§ 11. Die Wohnung der finnischen Staatsbürger ist unverletzlich.

Die Voraussetzungen, unter denen Haussuchungen durchgeführt werden können, werden durch ein Gesetz bestimmt.

§ 12. Das Brief- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich, sofern nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen.

§ 13. Ein finnischer Staatsbürger darf von keinem anderen als von demjenigen Gericht verurteilt werden, dem er nach dem Gesetz unterworfen ist.

§ 14. Finnisch und Schwedisch sind die Nationalsprachen der Republik.

Das Recht des finnischen Staatsbürgers, sich in eigener Sache vor Gericht und im Verkehr mit den Verwaltungsbehörden seiner finnischen oder schwedischen Muttersprache zu bedienen und amtliche Urkunden in dieser Sprache zu erhalten, wird gesetzlich gewährleistet, und dabei wird dafür Sorge getragen, daß die Rechte der finnisch- und der schwedischsprachigen Bevölkerung nach denselben Grundsätzen geregelt werden.

Der Staat muß dafür Sorge tragen, daß die kulturellen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der finnisch- und der schwedischsprachigen Bevölkerung nach denselben Grundsätzen befriedigt werden.

§ 15. Die Adelswürde und andere erbliche Würden dürfen in der Republik nicht verliehen werden.

§ 16. Die Vorschriften über die allgemeinen Rechte der finnischen Staatsbürger hindern nicht den Erlaß von beschränkenden Vorschriften, wie sie für Zeiten des Krieges und des Aufruhrs sowie zu jeder Zeit für Personen, die im Militärdienst stehen, notwendig sind.

III. DIE GESETZGEBUNG

§ 17. Die Organisation und die Aufgaben des Parlaments werden durch die Parlamentsordnung geregelt.

§ 18. Das Recht, den Erlaß eines neuen Gesetzes oder die Abänderung, Erläuterung oder Aufhebung eines bestehenden Gesetzes vorzuschlagen, steht sowohl dem Präsidenten als auch dem Parlament zu.

Der Präsident übt sein Initiativrecht dadurch aus, daß er beim Parlament Vorlagen mit Gesetzesentwürfen einbringt. Die Vorlagenentwürfe werden vom Staatsrat ausgearbeitet. Über einen solchen Entwurf kann, je nach Art der Angelegenheit, ein Gutachten des Obersten Gerichtshofes oder des Obersten Verwaltungsgerichtshofes oder beider Gerichte eingeholt werden.

Die Ausübung des Initiativrechts des Parlaments wird durch die Parlamentsordnung geregelt.

§ 19. Ein vom Parlament angenommenes Gesetz wird dem Präsidenten zur Bestätigung vorgelegt, der darüber, je nach Art der Angelegenheit, ein Gutachten des Obersten Gerichtshofes oder des Obersten Verwaltungsgerichtshofes oder beider Gerichte einholen kann.

Das Gesetz muß innerhalb von drei Monaten, nachdem es an den Präsidenten zur Bestätigung verwiesen worden ist, in der Fassung, in der es vom Parlament beschlossen worden ist, bestätigt werden. Wird das Gesetz nicht vom Präsidenten bestätigt, muß es an das Parlament zurückverwiesen werden. Das Gesetz tritt auch ohne Bestätigung in Kraft, wenn es vom Parlament in der auf die Verweisung zur Bestätigung folgenden nächsten ordentlichen Sitzungsperiode nochmals in der durch die Parlamentsordnung vorgesehenen Weise unverändert angenommen wird. Ein zurückverwiesenes Gesetz, das nicht angenommen wird, gilt als abgelehnt.

§ 20. In der Präambel eines jeden Gesetzes muß festgestellt werden, daß es in Übereinstimmung mit einem Beschluß des Parlaments erlassen worden ist und, wenn es nach Maßgabe der für die Verfassungsgesetzgebung geltenden Vorschriften erlassen worden ist, daß auf diese Weise verfahren wurde.

Jedes Gesetz muß, ungeachtet des Umstands, ob es bestätigt ist oder ohne Bestätigung in Kraft tritt, vom Präsidenten unterzeichnet werden. Danach ist es vom Staatsrat im Finnischen Gesetzblatt zu verkünden.

Jedes Gesetz muß eine Bestimmung darüber enthalten, wann es in Kraft tritt. Wurde

das Gesetz nicht spätestens zu dem in ihm genannten Zeitpunkt des Inkrafttretens verkündet, so tritt es am Tag der Verkündung in Kraft.

§ 21. Das Recht des Präsidenten, Verordnungen zu erlassen, wird im § 28 geregelt.

§ 22. Gesetze und Verordnungen sowie die Vorlagen der Regierung an das Parlament sowie die Antworten, Vorlagen und sonstigen Schriftsätze des Parlaments an die Regierung werden in finnischer und schwedischer Sprache abgefaßt.

IIIa. KONSULTATIVE VOLKSBEFRAGUNG

§ 22a. Die Durchführung einer konsultativen Volksbefragung wird durch ein Gesetz bestimmt. Durch ein Gesetz wird über den Zeitpunkt der Volksbefragung und die den Wählern vorgelegten Alternativen bestimmt. Der Staat informiert über die Alternativen und unterstützt ihre Bekanntmachung nach Maßgabe des betreffenden Gesetzes.

Wahlberechtigt ist in der konsultativen Volksbefragung jeder, dem nach der Parlamentsordnung das Wahlrecht bei der Abgeordnetenwahl zusteht.

Die Vorschriften über das bei konsultativen Volksbefragungen einzuhaltende Verfahren werden durch ein Gesetz erlassen.

IV. REGIERUNG UND VERWALTUNG

§ 23. Der Präsident der Republik wird vom finnischen Volk in direkten Wahlen aus dem Kreise der gebürtigen finnischen Staatsbürger für jeweils sechs Jahre gewählt.

Eine Person kann für höchstens zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden zum Präsidenten gewählt werden.

§ 23a. Das Recht, einen Kandidaten in der Präsidentenwahl aufzustellen, steht eingetragenen politischen Parteien zu, von deren Kandidatenliste in der zuletzt durchgeführten Abgeordnetenwahl mindestens ein Abgeordneter gewählt wurde, oder zwanzigtausend wahlberechtigten Personen, die sich auf die Aufstellung eines gemeinsamen Kandidaten geeinigt haben.

§ 23b. Wurde nur ein Kandidat aufgestellt, so ist er ohne Wahl zum Präsidenten der Republik gewählt.

Wurden mehr als ein Kandidat aufgestellt, so erfolgt am dritten Sonntag im Januar die Präsidentenwahl. Wenn ein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, ist er zum Präsidenten der Republik gewählt.

Wenn kein Kandidat die im Absatz 2 bezeichnete Mehrheit erreicht, erfolgt eine neue Wahl am dritten Sonntag nach der ersten Wahl. Kandidaten bei der neuen Wahl sind die beiden Personen, die in der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Der Kandidat, der bei der zweiten Wahl mehr Stimmen erhält, ist zum Präsidenten der Republik gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 23c. Wenn ein nach Maßgabe der Bestimmungen aufgestellter Kandidat vor Beendigung des ersten Wahldurchgangs stirbt oder dauerhaft verhindert ist, muß die Wahl des Präsidenten so bald wie möglich erneut durchgeführt werden. Ebenso muß verfahren werden, wenn ein Kandidat der zweiten Wahl vor Beendigung des Wahldurchgangs oder der Präsident vor Aufnahme seines Amts stirbt oder dauerhaft verhindert ist.

§ 23d. Für das Wahlrecht bei der Präsidentenwahl gelten die Vorschriften über das Wahlrecht bei der Abgeordnetenwahl.

Die Vorschriften über die Stimmenabgabe vor der Präsidentenwahl werden durch ein Gesetz erlassen. Nähere Vorschriften über die Aufstellung der Kandidaten und über das Verfahren bei der Wahl des Präsidenten werden durch ein Gesetz erlassen.

§ 23e. Der Präsident tritt sein Amt an dem auf die Wahl nächstfolgenden 1. März an.

Der bei einer aufgrund des im § 23c vorgesehenen Falles durchgeführten Wahl gewählte Präsident tritt sein Amt am dritten Tag an, nachdem festgestellt wurde, daß er zum Präsidenten der Republik gewählt wurde.

Die Amtsperiode des Präsidenten endet mit der Amtsaufnahme des bei der nächsten Wahl gewählten Präsidenten.

§ 24. Bei der Amtsaufnahme legt der Präsident vor dem Parlament das folgende feierliche Gelöbnis ab:

"Ich, N.N., der ich vom finnischen Volke zum Präsidenten der finnischen Republik erwählt worden bin, versichere, daß ich als Präsident die Verfassung und die Gesetze der Republik aufrichtig und treu befolgen und aufrechterhalten und das Wohl des finnischen Volkes nach allen Kräften fördern werde."

§ 25. Wenn der Präsident an der Erfüllung seiner Amtspflichten verhindert ist, werden seine Amtsgeschäfte vom Ministerpräsidenten und, falls auch dieser verhindert ist, von demjenigen Minister geführt, der nach Maßgabe des § 39 den Ministerpräsidenten vertritt. Stirbt der Präsident oder ist seine Verhinderung von Dauer, muß so bald wie möglich ein neuer Präsident gewählt werden. Dieser übernimmt sein Amt zu dem im § 23e Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt.

Werden die Amtsgeschäfte des Präsidenten von dem Ministerpräsidenten oder einem anderen Minister geführt, so darf dieser, falls er Mitglied des Parlaments ist, sein Mandat nicht ausüben.

§ 26. Der Präsident bezieht für seine Amtsausübung eine jährliche Vergütung, deren Betrag durch ein Gesetz bestimmt wird und die während seiner Amtszeit weder erhöht noch herabgesetzt werden darf.

§ 27. Dem Präsidenten obliegt es, das Parlament zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen, das Parlament zu eröffnen und am Ende der regelmäßigen Wahlperiode für diese Wahlperiode zu schließen.

Der Präsident kann aufgrund einer begründeten Initiative des Ministerpräsidenten nach Anhörung des Parlamentspräsidenten und der einzelnen Fraktionen des Parlaments durch Anordnung von Neuwahlen das Parlament auflösen, wenn das Parlament versammelt ist.

§ 28. Der Präsident ist, sofern nicht in dieser Regierungsform etwas anderes bestimmt oder dieses Recht dem Staatsrat übertragen worden ist, berechtigt, durch Verordnungen solche Angelegenheiten zu regeln, die zuvor durch Verwaltungsvorschriften geregelt waren, sowie auch durch Verordnungen genauere Bestimmungen über die Vollziehung von Gesetzen, über die Verwaltung des Staatsvermögens sowie über die Organisation und die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden und öffentlichen Anstalten zu erlassen. In einer Verordnung darf keine Vorschrift enthalten sein, die eine Gesetzesänderung bedeuten würde.

Für die Verabschiedung, die Verkündung und das Inkrafttreten der Verordnungen gilt, was im § 20 Absatz 2 und 3 über Gesetze bestimmt ist.

§ 29. Der Präsident kann in besonderen Fällen nach Einholung eines Gutachtens des Obersten Gerichtshofes eine Strafe auf dem Gnadenwege erlassen oder herabsetzen. Hinsichtlich der Begnadigung eines Mitglieds des Staatsrates und des Justizkanzlers gelten jedoch die bestehenden Sonderbestimmungen. Eine allgemeine Amnestie darf nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gewährt werden.

Der Präsident hat auch das Recht, von gesetzlichen Vorschriften zu entbinden, sofern in dem betreffenden Fall im Gesetz ein solcher Dispens vorgesehen ist.

§ 30. Der Präsident führt den Oberbefehl über die Streitkräfte Finnlands, doch kann er ihn in Kriegszeiten einem anderen übertragen.

§ 31. Der Präsident ist berechtigt, Angehörigen eines fremden Staates das finnische Staatsbürgerrecht zu verleihen und finnische Staatsbürger aus der finnischen Staatsbürgerschaft zu entlassen.

§ 32. Der Präsident überwacht die Staatsverwaltung und kann zu diesem Zweck von den Chefs oder Vorständen der Behörden und öffentlichen Anstalten Auskünfte verlangen sowie Inspektionen anordnen.

§ 33. Der Präsident bestimmt die Beziehungen Finnlands zu den auswärtigen Staaten. Verträge mit auswärtigen Staaten bedürfen jedoch der Zustimmung des Parlaments, insofern sie Bestimmungen enthalten, die der Gesetzgebungsgewalt des Parlaments unterliegen oder gemäß der Verfassung ansonsten der Zustimmung des Parlaments bedürfen. Über Krieg und Frieden entscheidet der Präsident mit Zustimmung des Parlaments.

Alle Mitteilungen an auswärtige Staaten oder an die Gesandten Finnlands im Ausland haben über den Minister zu erfolgen, zu dessen Geschäftsbereich die auswärtigen Angelegenheiten gehören.

§ 34. Der Präsident faßt seine Beschlüsse im Staatsrat auf Vortrag desjenigen Ministers, zu dessen Geschäftsbereich die betreffende Angelegenheit gehört.

Um rechtswirksam zu werden, müssen die Beschlüsse des Präsidenten von ihm selbst unterzeichnet und von dem Minister gegengezeichnet werden, der die Angelegenheit vorgetragen hat. Diese Vorschrift findet jedoch auf die in § 32 und § 47 erwähnten Angelegenheiten keine Anwendung.

Betrifft der Beschluß des Präsidenten den gesamten Staatsrat, so wird er von demjenigen gegengezeichnet, der die Angelegenheit im Staatsrat vorgetragen hat.

Für den Vortrag militärischer Kommandosachen und Ernennungen sowie für die Gegenzeichnung der Beschlüsse des Präsidenten in solchen Angelegenheiten werden besondere Vorschriften erlassen.

Derjenige, der den Beschluß des Präsidenten gegengezeichnet hat, ist für die Richtigkeit der Ausfertigung des Beschlusses verantwortlich.

§ 35. Erachtet ein Minister einen Beschluß des Präsidenten für gesetzwidrig, so hat er seine Ansicht dem Staatsrat mitzuteilen, der dann in der im § 45 bezeichneten Weise verfährt. Widerspricht der Beschluß einem Grundgesetz, so hat der Minister die Gegenzeichnung zu verweigern.

§ 36. Die Mitglieder des Staatsrates müssen das Vertrauen des Parlaments genießen.

Zu Mitgliedern des Staatsrates beruft der Präsident nach Anhörung der einzelnen Fraktionen des Parlaments finnische Staatsbürger, die als rechtschaffen und als für dieses Amt geeignet bekannt sind. Bei einer bedeutenden Veränderung in der Zusammensetzung des Staatsrates müssen der Parlamentspräsident und die einzelnen Fraktionen des Parlaments dazu angehört werden, und das Parlament muß versammelt sein.

Der Minister, dem die Justizverwaltung untersteht, sowie zumindest ein weiterer Minister müssen rechtskundig sein.

§ 36a. Der Staatsrat muß unverzüglich sein Programm in Form eines Berichts dem Parlament übergeben. Ebenso muß bei einer bedeutenden Veränderung der Zusammensetzung des Staatsrates verfahren werden.

§ 36b. Der Präsident entläßt auf Gesuch den Staatsrat oder ein Mitglied des Staatsrates und auch ohne Gesuch, wenn der Staatsrat oder das Mitglied des Staatsrates nicht mehr das Vertrauen des Parlaments genießt. Auf Vorschlag des Ministerpräsidenten kann der Präsident ein Mitglied des Staatsrates auch aus einem anderen Grund entlassen.

Wird ein Mitglied des Staatsrates zum Präsidenten gewählt, so gilt es von dem Tag des Antritts des Präsidentenamtes an als von seinem Amt als Mitglied des Staatsrates zurückgetreten. Nach der Wahl zum Präsidenten darf das Mitglied des Staatsrates die ihm als Mitglied obliegenden Aufgaben nicht ausüben, mit Ausnahme der im § 25 Absatz 1 bezeichneten Aufgabe.

§ 37. Dem Staatsrat gehört ein Justizkanzler an, der hervorragende Kenntnisse im Rechtswesen besitzen soll. Dem Justizkanzler steht ein stellvertretender Justizkanzler zur Seite, der bei Bedarf an seine Stelle tritt. Der stellvertretende Justizkanzler hat einen Stellvertreter, der bei Verhinderung des stellvertretenden Justizkanzlers an seine Stelle tritt. Der Präsident der Republik ernennt den Stellvertreter für eine Amtsperiode von höchstens fünf Jahren.

§ 38. Der Staatsrat besteht aus der Anzahl von Ministerien, die für die verschiedenen Verwaltungszweige erforderlich ist. Jedes Ministerium steht unter der Leitung eines Ministers.

Die Anzahl und der allgemeine Geschäftsbereich der Ministerien wird durch ein Gesetz bestimmt, während nähere Vorschriften über die Zuständigkeitsverteilung unter den Ministerien sowie über die sonstige Organisation des Staatsrates durch eine Verordnung erlassen werden.

§ 39. Vorsitzender des Staatsrates ist der Ministerpräsident und, falls er verhindert ist, derjenige Minister, der ihn nach der Anordnung des Präsidenten zu vertreten hat, und falls auch dieser verhindert ist, der rangälteste anwesende Minister. Wenn dem Präsidenten im Staatsrat ihm obliegende Angelegenheiten vorgetragen werden, so leitet er die Verhandlungen.

Während der Ministerpräsident oder ein anderer Minister gemäß § 25 die Amtsgeschäfte des Präsidenten führt, darf er nicht die ihm als Minister obliegenden Geschäfte wahrnehmen.

§ 40. Die dem Staatsrat obliegenden Angelegenheiten werden in Plenarsitzungen beraten, sofern nicht durch eine Verordnung Angelegenheiten besonderer Art einem Minister in dessen Eigenschaft als Chef des betreffenden Ministeriums zur Entscheidung übertragen worden sind.

Der Staatsrat ist mit fünf Mitgliedern beschlußfähig.

§ 41. Der Staatsrat vollzieht die Beschlüsse des Präsidenten und entscheidet sowohl in solchen Angelegenheiten, die nach dem Gesetz in seinen Zuständigkeitsbereich fallen, als auch in anderen Regierungs- und Verwaltungsangelegenheiten, die weder in dieser Regierungsform noch in einem anderen Gesetz oder in einer anderen Verordnung dem Präsidenten vorbehalten oder einem Minister in dessen Eigenschaft als Chef des betreffenden Ministeriums oder einer unteren Behörde übertragen worden sind.

Inwiefern Angelegenheiten, die die Justizverwaltung, die Universität Helsinki und das Militärwesen betreffen, der Entscheidungsbefugnis des Staatsrates entzogen sind, geht aus besonderen Vorschriften hervor.

§ 42. Besteht nach Ansicht des Staatsrates Unklarheit darüber, ob der Staatsrat zuständig ist, in einer Sache endgültig zu beschließen, so ist diese Frage vom Präsidenten zu entscheiden.

§ 43. Die Mitglieder des Staatsrates sind dem Parlament für ihre Amtsführung verantwortlich.

Jedes Mitglied des Staatsrates, das an der Erörterung einer Angelegenheit im Staatsrat teilgenommen hat, ist für den Beschluß verantwortlich, es sei denn, es habe seine abweichende Meinung zu Protokoll gegeben.

§ 44. Die Angelegenheiten, die im Staatsrat beraten werden, müssen im zuständigen Ministerium vorbereitet worden sein.

Jedes Ministerium hat die Verwaltung innerhalb seines Bereiches zu überwachen und Maßnahmen in bezug auf die Vollziehung der Gesetze, der Verordnungen und der Beschlüsse des Staatsrates zu treffen.

§ 45. Sollte ein Beschluß des Präsidenten, der vom Staatsrat zu vollziehen ist, als gesetzwidrig befunden werden, so obliegt es dem Staatsrat, nachdem der Justizkanzler sich dazu geäußert hat, den Präsidenten um die Rückgängigmachung oder Abänderung des Beschlusses zu ersuchen und, falls der Präsident dennoch auf seinem Beschluß besteht, ihm mitzuteilen, daß er nicht vollzogen werden kann.

§ 46. Der Justizkanzler hat darüber zu wachen, daß die Behörden und Beamten bei ihrer Amtsführung sowie die Bediensteten der öffentlichen Körperschaften und auch andere

Personen bei der Ausübung öffentlicher Aufgaben die Gesetze einhalten und ihre Pflichten erfüllen, so daß niemand eine Rechtsverletzung erleidet.

Der Justizkanzler hat beim Obersten Gerichtshof und beim Obersten Verwaltungsgesichtshof die Staatsanwaltschaft zu vertreten und allgemein die Interessen des Staates wahrzunehmen sowie auch bei anderen Gerichten in solchen Fällen Anklage zu erheben oder erheben zu lassen, in denen er dies für notwendig erachtet. Als oberster Staatsanwalt hat der Justizkanzler auch die Staatsanwälte zu überwachen, die verpflichtet sind, seine Weisungen zu befolgen.

Der Justizkanzler ist berechtigt, den Sitzungen des Staatsrates, jedes Gerichtes und jeder Behörde beizuwohnen und Einsicht in die Protokolle des Staatsrates, der Ministerien, der Gerichte und der übrigen Behörden zu nehmen.

§ 47. Sollte der Staatsrat oder ein Mitglied des Staatsrates bei seiner Amtsführung gesetzwidrig handeln, so muß der Justizkanzler dies beanstanden und zugleich angeben, was daran gesetzwidrig ist. Bleibt seine Beanstandung jedoch unberücksichtigt, so hat der Justizkanzler sie beim Staatsrat zu Protokoll zu geben, und er ist auch berechtigt, den Präsidenten davon zu unterrichten. Ist die Gesetzwidrigkeit so beschaffen, daß das betreffende Mitglied des Staatsrates deswegen vor dem im § 59 erwähnten Staatsgerichtshof unter Anklage gestellt werden kann, und verordnet der Präsident, daß öffentliche Klage erhoben werden soll, so wird diese vom Justizkanzler betrieben. Lehnt der Präsident die Erhebung einer Anklage ab, so kann der Justizkanzler den Fall dem Parlament anzeigen. Verfügt der Präsident, daß der Justizkanzler unter Anklage gestellt werden soll, so wird sie von der vom Präsidenten damit beauftragten Person erhoben.

Sollte der Präsident bei seiner Amtsführung gesetzwidrig verfahren, so hat der Justizkanzler dies in der oben erwähnten Form zu beanstanden. Falls der Justizkanzler oder der Staatsrat der Meinung sind, daß der Präsident sich des Hochverrats oder des Landesverrats schuldig gemacht hat, so haben sie dies dem Parlament anzuzeigen, und wenn das Parlament mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließt, daß Anklage erhoben werden soll, so hat der Justizkanzler die Anklage beim Obersten Gerichtshof zu erheben, und der Präsident hat sich in der Zwischenzeit der Amtsführung zu enthalten. Im übrigen darf der Präsident wegen seiner Amtshandlungen nicht unter Anklage gestellt werden.

§ 48. Der Justizkanzler hat alljährlich sowohl dem Präsidenten als auch dem Parlament einen Bericht über seine Amtsführung sowie über seine Beobachtungen in bezug auf die Einhaltung der Gesetze vorzulegen.

Der Justizkanzler hat dem Präsidenten und dem Staatsrat auf Verlangen Auskünfte und Gutachten zu erteilen.

§ 49. In jeder ordentlichen Legislaturperiode des Parlaments ist eine für ihre hervorragenden Rechtskenntnisse bekannte Persönlichkeit in dem für die Wahl des Parlamentspräsidenten vorgesehenen Verfahren jeweils auf vier Kalenderjahre zum Justizombudsmann des Parlaments zu wählen, dem es obliegt, gemäß der vom Parlament für ihn bestätigten Dienstanweisung darüber zu wachen, daß die Gerichte und sonstigen Behörden und Beamten bei ihrer Amtsführung sowie die Bediensteten der öffentlichen

Körperschaften und andere Personen bei der Ausübung öffentlicher Aufgaben die Gesetze einhalten und ihre Pflichten erfüllen. Falls der Justizombudsmann vor Ablauf der Amtsperiode stirbt oder zurücktritt, kann das Parlament für den Rest der Amtsperiode einen neuen Justizombudsmann wählen. Im gleichen Verfahren und für ebenso lange Zeit wird auch ein Assistierender Justizombudsmann gewählt, der dem Justizombudsmann zur Seite steht und bei Bedarf dessen Befugnisse wahrnimmt, sowie ein Stellvertreter, der im Falle der Verhinderung des Assistierenden Justizombudsmanns dessen Befugnisse wahrnimmt.

Der Justizombudsmann ist ebenso wie der Justizkanzler berechtigt, den Sitzungen des Staatsrates, der Gerichte und der Behörden beizuwohnen, in die Protokolle des Staatsrates und seiner Ministerien, der Gerichte und der übrigen Behörden Einsicht zu nehmen sowie wegen Fehlern oder Versäumnissen bei einer seiner Aufsicht unterliegenden Tätigkeit Anklage zu erheben oder erheben zu lassen. Sollte der Staatsrat oder ein Mitglied des Staatsrates bei seiner Amtsführung gesetzwidrig handeln, so hat der Justizombudsmann das Recht, dies zu beanstanden und zugleich anzugeben, was daran gesetzwidrig ist. Wenn seine Beanstandung unberücksichtigt bleibt oder die Art der Angelegenheit es erfordert, kann der Justizombudsmann den Fall dem Parlament anzeigen.

Über seine Amtstätigkeit sowie über den Stand der Rechtspflege und die von ihm in der Gesetzgebung beobachteten Mängel hat der Justizombudsmann dem Parlament alljährlich Bericht zu erstatten.

Wenn der Justizombudsmann bei seiner Amtsführung gesetzwidrig verfahren ist, kann das Parlament den Beschluß fassen, ihn unter Anklage zu stellen.

§ 50. Für die Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung ist Finnland in Provinzen, Kreise und Gemeinden eingeteilt.

Die Anzahl der Provinzen kann durch ein Gesetz geändert werden. Über andere Veränderungen in der Verwaltungseinteilung entscheidet der Staatsrat, sofern nicht durch ein Gesetz anderes bestimmt ist.

Bei der Neuregelung der Grenzen der Verwaltungsgebiete ist darauf zu achten, daß so weit wie möglich einsprachige Gebiete mit finnisch- oder schwedischsprachiger Bevölkerung gebildet werden oder daß zumindest die sprachlichen Minderheitsgruppen in diesen Gebieten so klein wie möglich sind.

§ 51. An der Spitze der Verwaltung einer jeden Provinz steht der Landeshauptmann.

Die Verwaltung der Gemeinden soll sich nach Maßgabe der diesbezüglichen besonderen Gesetze auf die Selbstverwaltung der Bürger gründen. Durch ein Gesetz wird auch bestimmt, wie und in welchem Umfang die Selbstverwaltung der Bürger auf größere Verwaltungsgebiete als die Gemeinden Anwendung finden soll. Bei der Regelung der Grenzen solcher Gebiete sind die Vorschriften des § 50 Absatz 3 zu beachten.

Die Beteiligung von Ausländern an der Verwaltung der Gemeinden wird gesetzlich geregelt.

§ 52. Für die Behörden, die für besondere Zweige der Staatsverwaltung bestehen oder noch eingerichtet werden, gelten Sondervorschriften.

V. DIE GERICHTE

§ 53. Der Oberste Gerichtshof übt die höchste richterliche Gewalt in Rechtssachen aus und überwacht die Rechtspflege der Richter und der Vollstreckungsbehörden.

§ 54. Der Oberste Gerichtshof setzt sich aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern zusammen.

Die Angelegenheiten der Justizverwaltung, die auf Grund besonderer Vorschriften der Zuständigkeit des Obersten Gerichtshofes unterliegen, werden in dem Ministerium des Staatsrates vorbereitet, dem die Angelegenheiten der Justizverwaltung übertragen sind. Der Chef dieses Ministeriums nimmt an den Beratungen des Obersten Gerichtshofes über diese Angelegenheiten teil.

Der Oberste Gerichtshof ist mit fünf Mitgliedern beschlußfähig, wenn nicht für die Entscheidung gewisser Fragen die Mitwirkung einer größeren oder geringeren Anzahl von Mitgliedern gesetzlich vorgeschrieben ist. Für die Beschlußfähigkeit sind jedoch immer mindestens drei Mitglieder erforderlich.

§ 55. Durch Gesetze werden Vorschriften über die ordentlichen Gerichte der ersten Instanz und der Berufungsinstanz erlassen.

§ 56. Abgesehen von besonders geregelten Ausnahmen übt der Oberste Verwaltungsgerichtshof in verwaltungsrechtlichen Beschwerdesachen die oberste richterliche Gewalt aus und überwacht die Rechtspflege der unteren Behörden auf verwaltungsrechtlichem Gebiet.

§ 57. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof setzt sich aus einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Mitgliedern zusammen. Für seine Beschlußfähigkeit gilt, was im § 54 Absatz 3 für den Obersten Gerichtshof vorgeschrieben ist.

§ 58. Dem Obersten Gerichtshof und dem Obersten Verwaltungsgerichtshof obliegt es, sofern sie eine solche gesetzgeberische Maßnahme für notwendig erachten, beim Präsidenten der Republik die Änderung oder Erläuterung eines Gesetzes oder einer Verordnung anzuregen.

§ 59. Wenn ein Mitglied des Staatsrates, des Obersten Gerichtshofes oder des Obersten Verwaltungsgerichtshofs oder der Justizkanzler, der stellvertretende Justizkanzler oder dessen Stellvertreter oder der Justizombudsmann, der Assistierende Justizombudsmann oder dessen Stellvertreter wegen gesetzwidrigen Verfahrens im Amt unter Anklage gestellt wird, so wird die Sache vor einem besonderen Gericht, dem Staatsgerichtshof, für das besondere verfassungsrechtliche Bestimmungen gelten, verhandelt.

Hat das Parlament beschlossen, gegen ein Mitglied des Staatsrates oder den Justizkanzler, den stellvertretenden Justizkanzler oder dessen Stellvertreter Anklage zu erheben, so wird diese von dem Justizombudsmann des Parlaments erhoben. Die Anklage gegen den Justizombudsmann, den Assistierenden Justizombudsmann oder dessen Stellvertreter erhebt die vom Parlament bestimmte Person.

§ 60. Über die übrigen Sondergerichte zusätzlich zu dem in § 59 erwähnten ergehen die Vorschriften durch Gesetz. Die Einrichtung von Ausnahmegerichten ist verboten.

VI. DER STAATSHAUSHALT

§ 61. Die Erhebung von staatlichen Steuern wird durch ein Gesetz geregelt, das Vorschriften über die Grundlagen der Steuerpflicht und der Höhe der Steuern sowie den Rechtsschutz des Steuerpflichtigen enthält.

§ 62. Durch ein Gesetz werden die allgemeinen Richtlinien der Gebührenpflicht der Amtshandlungen, Dienstleistungen und der sonstigen Tätigkeit der Staatsbehörden sowie der zu entrichtenden Gebühren festgesetzt.

§ 63. Durch ein Gesetz werden die Vorschriften über die Befugnisse und das Verfahren bei der Ausübung des dem Staat als Aktionär zustehenden Rechts bei Unternehmen, bei denen der Staat die Verfügungsgewalt hat, erlassen. Ebenso wird durch Gesetz bestimmt, wann für die Erwerbung der Verfügungsgewalt für den Staat oder für die Veräußerung derselben die Genehmigung des Parlaments erforderlich ist.

§ 64. Die Kreditaufnahme des Staates hat auf der Genehmigung des Parlamentes zu basieren, aus der der Höchstbetrag der Kreditaufnahme oder der Staatsschuld hervorgeht.

Staatliche Bürgschaften und Garantien können auf der Grundlage eines Gesetzes oder der Genehmigung des Parlaments gewährt werden.

§ 65. Staatliche Behörden und Anstalten können im Rahmen des Staatshaushaltsplanes geschaffen werden, nachdem die allgemeinen Richtlinien dafür durch ein Gesetz vorgeschrieben worden sind.

Die allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit und die Wirtschaft der staatlichen Betriebe werden durch ein Gesetz geregelt. Der Parlament genehmigt im Rahmen der Beratung des Staatshaushaltsplanes die wesentlichen Zielsetzungen für die Dienstleistungen und die sonstige Tätigkeit der staatlichen Betriebe.

Die Bedingungen des Dienstverhältnisses der Beamten können in Beamtentarifverträgen nach dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren bestimmt werden. Der zuständige Sonderausschuß des Parlaments hat die Aufgabe, den Beamtentarifvertrag in den Punkten, die die Genehmigung des Parlaments erfordern, für das Parlament anzunehmen. Der Ausschuß kann durch ein Gesetz beauftragt werden, als Grundlagen der staatlichen Unterstützung auch die Bedingungen des Dienstverhältnisses für das Parlament anzunehmen, von denen die Höhe der Unterstützung nach dem Gesetz abhängt.

§ 66. Das Parlament beschließt für jedes Rechnungsjahr den Haushaltsplan des Staates, der im Gesetzblatt verkündet wird.

Der Staatsrat kann dem Parlament einen mehrjährigen Plan für den Staatshaushalt als Bericht oder Mitteilung zur Beratung überlassen.

§ 67. Der Haushaltsplan des Staates enthält Voranschläge der jährlichen Einnahmen und Bewilligungen für jährliche Ausgaben sowie den Verwendungszweck der Ausgabeposten und sonstige Begründungen des Haushaltsplanes. Durch ein Gesetz kann bestimmt werden, daß in den Haushaltsplan von bestimmten, unmittelbar miteinander verbundenen Einnahmen und Ausgaben die ihrer Differenz entsprechenden geschätzten Einnahmen oder Ausgaben aufgenommen werden.

Die in den Haushaltsplan aufgenommenen Voranschläge der Einnahmen müssen die Bewilligungen für die Ausgaben decken. Bei der Deckung der Ausgaben kann der Überschuß oder das Defizit nach den gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt werden.

Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben der staatlichen Betriebe werden nur für die gesetzlich vorgeschriebenen Teile in den Haushaltsplan aufgenommen.

Voranschläge für miteinander verbundene Einnahmen und Ausgabenbewilligungen können je nach den gesetzlichen Bestimmungen für mehr als ein Rechnungsjahr in den Haushaltsplan aufgenommen werden.

§ 68. Ein Ausgabeposten, der aufgrund eines Finanzantrags vom Parlament beschlossen wurde, wird in dem Haushaltsplan als bedingt geführt. Der Präsident der Republik trifft innerhalb zwei Monaten nach der Verkündung des Haushaltsplanes eine Entscheidung über die Bestätigung des bedingten Beschlusses. Bestätigt der Präsident den Beschluß nicht, so wird die Angelegenheit an das Parlament zurückverwiesen, das die endgültige Entscheidung über die Aufnahme des bedingten Ausgabepostens in den Haushaltsplan fällt.

§ 69. Die Vorlage der Regierung für den Haushaltsplan und die sonstigen damit verbundenen Vorlagen der Regierung werden dem Parlament rechtzeitig vor Beginn des Finanzjahres vorgelegt.

Wird der Haushaltsplan nicht vor Beginn des Finanzjahres verkündet, so wird die Vorlage der Regierung zum Haushaltsplan als vorläufiger Haushaltsplan nach den Bestimmungen des Parlamentes befolgt.

Beim Parlament wird eine ergänzende Haushaltsvorlage eingebracht, wenn sich die Änderung des Haushaltsplanes als notwendig erweist.

§ 70. Die Ausgabeposten werden in den Haushaltsplan als feste Ausgabeposten, geschätzte Ausgabeposten und übertragbare Ausgabeposten aufgenommen. Ein geschätzter Ausgabeposten kann nach Maßgabe der Gesetze überschritten werden, und der übertragbare Ausgabeposten kann von einem Rechnungsjahr in ein anderes übernommen werden. Der feste Ausgabeposten und der übertragbare Ausgabeposten dürfen nicht überschritten werden, und der feste Ausgabeposten darf nicht von einem Rechnungsjahr ins andere übernommen werden, sofern dies nicht durch ein Gesetz gestattet ist.

Ausgabeposten dürfen nicht aus einem Teil des Ausgabenetats in einen anderen Teil übertragen werden mit Ausnahme des Falls, daß dies im Haushaltsplan gestattet ist. Durch ein Gesetz kann die Übertragung eines Ausgabepostens in einen Teil mit ähnlichem Verwendungszweck gestattet werden.

Im Haushaltsplan kann die Vollmacht erteilt werden, im Rechnungsjahr die Verpflichtung zu Ausgaben einzugehen, für die die Mittel in die Haushaltspläne der folgenden Jahre aufgenommen werden. In der Vollmacht müssen die Höhe und der Verwendungszweck der Mittel angegeben werden.

Unabhängig vom Haushaltsplan ist jeder berechtigt, das, was ihm von Gesetzes wegen zukommt, auf dem Rechtswege vom Staat zu erhalten.

§ 71. Das Parlament überwacht die Verwaltung der Staatsfinanzen und die Einhaltung des Haushaltsplanes. Für diese Aufgabe sind Staatsrevisoren eingesetzt.

Die Staatsrevisoren haben das Recht, von den Behörden die erforderlichen Informationen und Erklärungen zu verlangen. Das Recht der Staatsrevisoren, andere für ihre Aufgabe erforderliche Informationen zu erhalten, wird in einem Gesetz geregelt.

Für die Prüfung der Verwaltung des Staatsfinanzwesens und der Einhaltung des Haushaltsplans besteht eine Revisionskammer.

§ 72. Die Währung Finnlands ist die Markka. Durch ein Gesetz wird geregelt, wie der äußere Wert der Markka festgesetzt wird.

§ 73. Die Bank von Finnland steht unter der Garantie und der Obhut des Parlaments sowie unter der Aufsicht der vom Parlament ernannten Bevollmächtigten.

Die Bank von Finnland wird nach Maßgabe der Gesetze verwaltet.

Über die Verwendung der Gewinne der Bank von Finnland für die Bedürfnisse des Staates entscheidet das Parlament.

§ 74. Das unbewegliche Vermögen des Staates kann mit Zustimmung des Parlaments oder nach Maßgabe der Gesetze veräußert werden.

VII. DAS WEHRWESEN

§ 75. Jeder finnische Staatsbürger hat nach Maßgabe der Gesetze die Pflicht, an der Verteidigung des Vaterlandes teilzunehmen oder dazu beizutragen.

Jeder Wehrpflichtige ist, sofern er nicht einen entgegengesetzten Wunsch äußert, nach Möglichkeit einem solchen Truppenverband einzugliedern, dessen Mannschaft dieselbe Muttersprache, Finnisch oder Schwedisch, spricht wie er selbst, und er soll innerhalb desselben in dieser Sprache seine Ausbildung erhalten. Die militärische Kommandosprache ist Finnisch.

§ 76. Sind die Streitkräfte mobil zu machen, so wird dies vom Präsidenten im Staatsrat angeordnet. Sobald eine solche Anordnung erteilt wurde, obliegt es dem Staatsrat, die Maßnahmen zur Deckung der daraus entstehenden Kosten zu treffen, und das Parlament soll, falls es nicht versammelt ist, einberufen werden.

VIII. DAS UNTERRICHTSWESEN

§ 77. Das Recht der Universität Helsinki auf Selbstverwaltung wird gewährleistet.

Neue Vorschriften über die Grundsätze für die Organisation der Universität werden durch ein Gesetz erlassen, die näheren die Universität betreffenden Vorschriften dagegen durch eine Verordnung, nachdem sich in beiden Fällen zuvor der Senat der Universität dazu geäußert hat.

§ 78. Die Forschung und der höhere Unterricht in den technischen, den Agrar- und den Handelswissenschaften und in den übrigen angewandten Wissenschaften sowie die

Ausübung der schönen Künste und der höhere Unterricht in ihnen werden vom Staat gefördert, der für alle diese Fächer, sofern sie nicht an der Universität vertreten sind, besondere Hochschulen unterhält und einrichtet oder zu diesen Zwecken geschaffene private Einrichtungen unterstützt.

§ 79. Die Lehranstalten für die höhere allgemeine Bildung und den höheren Volksonterricht werden auf Kosten des Staates unterhalten oder erforderlichenfalls unterstützt. Die Grundsätze für die Organisation der staatlichen Lehranstalten werden durch Gesetz festgelegt.

§ 80. Die Grundsätze für die Organisation des Volksschulwesens, die Pflicht des Staates und der Gemeinden zur Unterstützung der Volksschulen sowie die allgemeine Schulpflicht werden durch ein Gesetz geregelt.

Der Unterricht in den Volksschulen soll für jeden unentgeltlich sein.

§ 81. Die Lehranstalten für die technischen Berufe, für die Landwirtschaft und deren Nebengewerbe, für Handel und Seefahrt sowie für die schönen Künste sind vom Staat zu unterhalten oder nach Bedarf mit staatlichen Mitteln zu unterstützen.

§ 82. Das Recht, Privatschulen und sonstige private Erziehungsanstalten einzurichten und den Unterricht in ihnen zu organisieren, wird durch ein Gesetz geregelt.

Der Hausunterricht unterliegt nicht der Aufsicht der Behörden.

IX. DIE RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN

§ 83. Die Organisation und Verwaltung der evangelisch-lutherischen Kirche werden durch das Kirchenrecht geregelt.

Hinsichtlich der übrigen, bereits bestehenden Religionsgemeinschaften gelten die in Kraft befindlichen oder künftig zu erlassenden Vorschriften.

Neue Religionsgemeinschaften dürfen nach Maßgabe der Gesetze gegründet werden.

X. DIE ÖFFENTLICHEN ÄMTER

§ 84. Es können nur finnische Staatsbürger in die Ämter des Justizkanzlers und des stellvertretenden Justizkanzlers des Staatsrates sowie des Richters, des Befehlshabers der Streitkräfte und des Mitglieds des Direktoriums der Bank von Finnland ernannt und zum Justizombudsmann und Assistierenden Justizombudsmann Parlamentes gewählt werden.

Hinsichtlich dessen, in welche anderen öffentlichen Ämter nur finnische Staatsbürger ernannt werden können, gilt das, was gesetzlich vorgeschrieben oder kraft einer in einem Gesetz erteilten Vollmacht vorgeschrieben oder bestimmt wurde.

§ 85. Die für den Staatsdienst erforderlichen Prüfungen werden durch eine Verordnung bestätigt, sofern sie nicht durch ein Gesetz geregelt sind. Befreiungen von den Voraussetzungen für die Befähigung, die durch eine Verordnung geregelt sind, können vom Staatsrat aus besonderen Gründen bewilligt werden, jedoch nicht für den Justizdienst.

§ 86. Die allgemeinen Bedingungen für die Beförderung im Staatsdienst sind Können, Fähigkeit und erwiesene staatsbürgerliche Tüchtigkeit.

§ 87. Der Präsident der Republik ernennt:

1. den Justizkanzler und den stellvertretenden Justizkanzler;
2. den Erzbischof und die Bischöfe sowie den Kanzler der Universität;
3. die Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und des Obersten Verwaltungsgerichtshofes, auf Vorschlag des Obersten Gerichtshofes dessen Mitglieder und die Präsidenten der Appellationsgerichte sowie auf Vorschlag des Obersten Verwaltungsgerichtshofes dessen Mitglieder;
4. die Mitglieder der Appellationsgerichte sowie die Professoren der Universität und der Technischen Hochschule;
5. die Chefs der Behörden und die Landeshauptmänner auf Vorschlag des Staatsrates sowie die übrigen höchsten Beamten der Zentralbehörden nach Maßgabe der besonderen Gesetze und Verordnungen;
6. den Chef und die Vortragenden der Kanzlei des Präsidenten der Republik sowie, auf Vorschlag der zuständigen Behörde, die Vortragenden des Staatsrates, des Obersten Gerichtshofes und des Obersten Verwaltungsgerichtshofes; wie auch
7. die Gesandten und die Berufskonsuln auf Vorschlag des Staatsrates.

§ 88. Die Kreisrichter, die Bürgermeister und die Vorsitzenden der Bodengerichte werden vom Obersten Gerichtshof ernannt.

Nach Maßgabe besonderer Vorschriften werden weitere Ämter wie folgt besetzt:

1. die Ämter der Justizbehörden vom Obersten Gerichtshof oder von demjenigen Obergericht, dem das Amt untersteht, beim Obersten Verwaltungsgerichtshof von diesem Gericht; sowie
2. die Ämter in der Verwaltung und den Lehranstalten vom Staatsrat, von dem zuständigen Minister, von der Provinzialverwaltung oder von dem Vorstand derjenigen Behörde, der das jeweilige Amt unterstellt ist.

Die übrigen Staatsbeamten werden vom Staatsrat ernannt, sofern das Ernennungsrecht nicht dem Präsidenten vorbehalten oder einer anderen Behörde übertragen ist.

§ 89. Die Ämter der Mitglieder der Appellationsgerichte und der Hochschulprofessoren sowie die im § 88 Absatz 1 bezeichneten Ämter werden, soweit nicht im § 90 anderes bestimmt ist, nach ihrer Ausschreibung auf Grund einer Kandidatenliste besetzt, in der die Behörde, bei der die Bewerbungen einzureichen sind, die drei nach den festgesetzten Richtlinien verdienstvollsten Bewerber aufführt. Zur Ernennungsliste der Mitglieder der Appellationsgerichte hat der Oberste Gerichtshof Stellung zu nehmen.

Andere als die im Absatz 1 bezeichneten Ämter werden nach besonderen Vorschriften der Gesetze und Verordnungen besetzt.

§ 90. Über das Verfahren der Besetzung der Ämter der Hochschulen, der evangelisch-

lutherischen und der orthodoxen Kirche, der Bürgermeister und der Mitglieder der erstinstanzlichen Gerichte in den Städten und der Magistrate sowie bei der Bank von Finnland bestehen besondere Vorschriften.

Die Offiziere der Armee und der Marine werden vom Präsidenten ernannt. Für sonstige militärische Beförderungs- und Ausbildungsangelegenheiten gelten besondere Vorschriften.

§ 91. Richter können nur auf Grund von gerichtlicher Untersuchung und Gerichtsurteil ihrer Ämter verlustig erklärt werden, auch dürfen sie nicht ohne ihre Einwilligung in ein anderes Amt versetzt werden, es sei denn, die Versetzung ist eine Folge der Neuorganisation des Gerichtswesens.

Durch Gesetz kann den Richtern die Pflicht auferlegt werden, bei Erreichung eines bestimmten Alters oder bei Eintritt von Arbeitsunfähigkeit aus ihrem Amte auszuscheiden.

Für das Recht der übrigen Beamten, in ihrem Amte belassen zu werden, und die Grundlagen des Dienstverhältnisses der Richter und sonstigen Beamten gelten ansonsten besondere gesetzliche Vorschriften.

§ 92. Bei der Ausübung einer jeden Amtstätigkeit ist das Gesetz genau einzuhalten, im Falle seiner Verletzung treten die gesetzlichen Folgen ein.

Steht eine in einer Verordnung enthaltene Vorschrift mit einem Grundgesetz oder einem anderen Gesetz in Widerspruch, so darf sie von einem Richter oder einem anderen Beamten nicht angewandt werden.

§ 93. Ein Beamter ist verantwortlich für jede Maßnahme, die er vorgenommen hat oder zu der er als Mitglied einer kollegialen Behörde beigetragen hat. Auch ein Vortragender ist für das verantwortlich, was auf seinen Vortrag hin beschlossen worden ist, es sei denn, daß er seine abweichende Meinung zu Protokoll gegeben hat.

Jeder, der infolge einer gesetzwidrigen Maßnahme oder Unterlassung eines Beamten eine Rechtsverletzung oder einen Schaden erlitten hat, ist berechtigt, die Bestrafung des Beamten und seine Verurteilung zu Schadenersatz zu verlangen oder ihn zwecks Strafverfolgung nach Maßgabe des Gesetzes anzuzeigen.

Ob und inwieweit der Staat für Schäden, die von einem Beamten verursacht worden sind, haftet, wird besonders geregelt.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 94. Die Wahl des ersten Präsidenten wird vom Parlament vorgenommen und findet sogleich nach dem Inkrafttreten dieser Regierungsform statt. Wenn bei der Wahl, die mit verdeckten Stimmzetteln erfolgt, ein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, so ist er für gewählt zu erklären. Ist dies nicht der Fall, so erfolgt sogleich eine neue Wahl und, falls auch dabei niemand die absolute Mehrheit erhält, nochmals eine Wahl zwischen den beiden Kandidaten, die in dem zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Los.

§ 95. Diese Regierungsform soll in allen Teilen als unverrückbares Grundgesetz gelten; eine Änderung, Erläuterung oder Aufhebung derselben oder eine Abweichung von ihr darf nur nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften über die Grundgesetze erfolgen.

Hierdurch werden die Regierungsform vom 21. August 1772 und die Vereinigungs- und Sicherheitsakte vom 21. Februar und 3. April 1789 sowie die Vorschriften aller übrigen Gesetze und Verordnungen aufgehoben, die mit dieser Regierungsform in Widerspruch stehen.

Die Vorschriften, die zur Vollstreckung dieser Regierungsform erforderlich sind, werden durch ein Gesetz erlassen.

PARLAMENTSORDNUNG

Erlassen am 13. Januar 1928 in Helsinki.

Da es infolge der Bestätigung der Regierungsform vom 17. Juli 1919 sowie auf Grund der gewonnenen Erfahrungen für nötig befunden wird, gewisse Änderungen in der Landtagsordnung vom 20. Juli 1906 vorzunehmen, wird hiermit laut Beschluß des Parlaments, welcher gemäß § 60 der genannten Landtagsordnung zustandegekommen ist, folgende Parlamentsordnung für die Republik Finnland festgesetzt:

Kapitel 1. ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

§ 1. Das Parlament vertritt das finnische Volk.

§ 2. Das Parlament bildet eine Kammer, bestehend aus zweihundert Abgeordneten.

§ 3. Die Wahl der Parlamentsabgeordneten erfolgt jedes vierte Jahr gleichzeitig im ganzen Lande. Die Teilnahme der sich im Ausland aufhaltenden finnischen Staatsbürger an dieser Wahl wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Hat der Präsident der Republik kraft der Regierungsform eine Neuwahl angeordnet, so wird, sofern nicht eine erneute Auflösung des Parlaments stattgefunden hat, die darauffolgende Wahl im vierten Jahr nach der erstgenannten Wahl abgehalten, womit die regelmäßige Wahlperiode gleichzeitig beendet wird.

Das Mandat der Abgeordneten beginnt, sobald sie für gewählt erklärt worden sind, und dauert, bis die nächste Wahl vorgenommen worden ist.

§ 4. Die Abgeordneten werden unmittelbar durch Verhältniswahl gewählt; für diese Wahl ist das Land in mindestens zwölf und höchstens achtzehn Wahlkreise einzuteilen.

Ist eine Abweichung von der Verhältniswahl durch die örtlichen Verhältnisse geboten, können jedoch über die genannte Anzahl hinaus einzelne Wahlkreise für die Wahl nur eines Abgeordneten gebildet werden.

Bei der Wahl haben alle Wahlberechtigten gleiches Stimmrecht.

Das Wahlrecht kann nicht durch einen Vertreter ausgeübt werden.

Nähere Bestimmungen über die Wahlkreise sowie über die Zeit und Art der Wahl werden durch ein besonderes Gesetz erlassen.

§ 5. Wer durch Verlockungen oder Druckausübung die Wahlfreiheit stört, wird wegen Störung der Wahlfreiheit mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Wird bei der Störung der Wahlfreiheit Gewalt oder Drohung angewendet, ist der Täter zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Monat und höchstens einem Jahr zu verurteilen.

Gibt ein Arbeitgeber einem bei ihm beschäftigten Wahlberechtigten keine Gelegenheit, sein Wahlrecht auszuüben, so ist er mit Geldstrafe zu bestrafen.

§ 6. Wahlberechtigt ist ohne Ansehen des Wohnortes jeder finnische Staatsbürger, sowohl Mann als Frau, der vor dem Wahljahr das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Das Wahlrecht steht jedoch demjenigen nicht zu, der überführt worden ist, bei der Abgeordnetenwahl Stimmen gekauft oder verkauft oder eine solche Handlung versucht zu haben, oder der an mehreren als einer Stelle seine Stimme abgegeben hat oder durch Gewalt oder Drohung die Wahlfreiheit gestört hat, bis zum Ablauf des sechsten Kalenderjahres nach dem Jahr, in dem ein rechtskräftiges Urteil in der Sache ergangen ist.

Die Vorschriften über die aufzustellenden Listen der Wahlberechtigten werden durch Gesetz erlassen.

§ 7. Wählbar zum Abgeordneten ist ohne Ansehen des Wohnortes jeder Wahlberechtigte, der nicht unter Vormundschaft gestellt ist.

Soldaten können, mit Ausnahme von Wehrdienstleistenden, nicht zu Abgeordneten gewählt werden.

§ 8. Verwirkt ein zum Abgeordneten Gewählter seine Wählbarkeit, so erlischt sein Mandat.

Wird ein zum Abgeordneten Gewählter zum Präsidenten der Republik gewählt, erlischt sein Mandat mit seinem Antritt des Präsidentenamtes. Nach seiner Wahl zum Präsidenten darf er nicht an der Arbeit des Parlaments teilnehmen.

Das Mandat erlischt nicht, wenn der zum Abgeordneten Gewählte nach der Wahl seinen Wehrdienst oder Zivildienst angetreten hat.

Wird ein zum Abgeordneten Gewählter nach der Wahl für eine andere als im § 6 Absatz 2 bezeichnete vorsätzliche Straftat zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, so ist das Parlament befugt zu prüfen, ob es dem Abgeordneten zu gestatten sei, sein Mandat weiter auszuüben. Wenn die Straftat in ihrer Art und Schwere zeigt, daß der Verurteilte die für sein Mandat vorausgesetzte Vertrauenswürdigkeit und Achtung nicht verdient, kann das Parlament, wenn der Verurteilte nicht selbst das Parlament um Befreiung von seinem Mandat ersucht hat, nach Einholung eines Gutachtens des Grundgesetzausschusses sein Mandat durch einen Beschluß, dem sich mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen angeschlossen haben, für erloschen erklären. Entsprechend dieser Vorschrift ist zu verfahren, sobald das Appellationsgericht sein Urteil gefällt hat, auch wenn das Urteil nicht rechtskräftig ist. Ungeachtet der Einlage von Rechtsmitteln hat das Parlament die Angelegenheit jedoch schon aufgrund der Entscheidung eines Gerichts der ersten Instanz zu behandeln, falls das Parlament darüber einen Beschluß faßt, dem sich mindestens fünf Sechstel der abgegebenen Stimmen angeschlossen haben.

§ 9. Der Justizkanzler, der stellvertretende Justizkanzler, Mitglieder des Obersten Gerichtshofes oder des Obersten Verwaltungsgerichtshofes, der Justizombudsmann und der Assistierende Justizombudsmann des Parlaments dürfen nicht Abgeordnete sein. Wird ein Abgeordneter in eines der vorgenannten Ämter berufen oder zum Justizombudsmann oder zum Assistierenden Justizombudsmann des Parlaments gewählt, so erlischt sein Mandat.

§ 10. Wer auf Grund des Wahlgesetzes als zum Abgeordneten gewählt erklärt worden ist, darf von diesem Auftrag nicht entbunden werden, falls er keine hinreichende

Verhinderung oder sonstige Gründe vorweisen kann, die vom Parlament anerkannt werden.

Die Ausübung des Mandats eines Abgeordneten wird für die Zeit unterbrochen, in der er den im § 8 Absatz 2 bezeichneten Dienst leistet. In dieser Zeit darf der Abgeordnete nicht an der Arbeit des Parlaments teilnehmen.

§ 11. Der Abgeordnete ist bei der Ausübung seines Mandats verpflichtet, Recht und Wahrheit zu achten. Er hat dabei die Pflicht, die Grundgesetze einzuhalten, und ist nicht durch irgendwelche anderen Weisungen gebunden.

§ 12. Einem Abgeordneten darf nicht verweigert werden, sich zum Parlament einzufinden oder sein Mandat auszuüben.

§ 13. Ein Abgeordneter darf wegen im Parlament geäußelter Ansichten oder wegen seines sonstigen Verhaltens während der Sitzungen nicht unter Anklage gestellt oder seiner Freiheit beraubt werden, sofern das Parlament dies nicht durch einen Beschluß zuläßt, dem sich mindestens fünf Sechstel der abgegebenen Stimmen angeschlossen haben.

§ 14. Ein Abgeordneter darf nicht ohne Zustimmung des Parlaments zur polizeilichen Vernehmung festgenommen, inhaftiert oder mit Reiseverbot belegt werden, bevor die Anklage erhoben wird, es sei denn, er wird auf frischer Tat ertappt und die Straftat ist in diesem Falle mit einer Freiheitsstrafe von nicht unter sechs Monaten bedroht.

Von der Festnahme und Inhaftierung eines Abgeordneten muß der Parlamentspräsident umgehend in Kenntnis gesetzt werden.

§ 15. Vergreift sich jemand mit Wort oder Tat an einem Abgeordneten, während sich dieser auf dem Weg zum oder vom Parlament befindet oder während dessen Sitzung, und geschieht dies in Kenntnis dessen, daß er Abgeordneter ist, oder verübt jemand nach der Sitzung Gewalt an einem Abgeordneten wegen dessen Mandatausübung, so ist der Umstand, daß die Straftat an einem Abgeordneten begangen wurde, als besonders erschwerend anzusehen.

Das hier über Abgeordnete Gesagte gilt auch für die Sekretäre sowie die übrigen Beamten und Bediensteten des Parlaments.

§ 16. Der Abgeordnete erhält aus Staatsmitteln eine Vergütung und darüber hinaus Ersatz für die Reise zum und vom Parlament.

Die Grundsätze der Vergütung des Abgeordneten sowie des Ersatzes der Reisekosten werden durch ein Gesetz bestimmt; mit dem Entwurf zu einem solchen Gesetz wird nach § 70 verfahren.

In dem besagten Gesetz werden auch die Grundsätze der Vergütung bestimmt, die nach Unterbrechung der Sitzungsperiode des Parlaments oder nach Abschluß einer Sitzung des Parlaments den Mitgliedern der Sonderausschüsse sowie den Abgeordneten, denen die Prüfung der Antworten und Schriftsätze des Parlaments und der Schlußakte der Sitzungsperioden obliegt, gezahlt wird.

Das Recht des Parlamentsabgeordneten auf ein Ruhegehalt wird durch ein Gesetz geregelt.

§ 17. Findet sich ein Abgeordneter nicht zur rechten Zeit zur Sitzungsperiode des Parlaments ein oder bleibt er ohne Zustimmung des Parlaments einer Sitzung fern und hat er keinen genügenden Entschuldigungsgrund, so kann das Parlament ihm seine Abgeordnetenvergütung oder einen Teil derselben aberkennen. Ein Abgeordneter, der sein Verhalten hierauf nicht bessert, kann vom Parlament seines Mandats für verlustig erklärt werden.

Verbüßt ein Abgeordneter eine Freiheitsstrafe, geht er während dieser Zeit seiner Abgeordnetenvergütung verlustig.

Kapitel 2. BEGINN UND ABSCHLUSS DER LEGISLATURPERIODE SOWIE AUFLÖSUNG DES PARLAMENTS

§ 18. Die Sitzungen des Parlaments werden in der Hauptstadt des Staates abgehalten, es sei denn, daß feindlicher Einfall oder andere wichtige Hindernisse dies unmöglich machen oder die Sicherheit des Parlaments gefährden; in diesem Fall wird vom Präsidenten der Republik ein anderer Sitzungsort bestimmt.

§ 19. Das Parlament tritt zu seinen ordentlichen Sitzungsperioden jedes Jahr am ersten Februar zusammen, sofern es nicht in einer seiner vorangegangenen ordentlichen Sitzungsperioden einen anderen Tag festgelegt hat.

Die ordentliche Sitzungsperiode dauert, mit oder ohne Unterbrechungen, bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Sitzungsperiode. Die letzte Sitzungsperiode der regelmäßigen Wahlperiode wird jedoch fortgesetzt, bis der Präsident der Republik, nachdem das Parlament beschlossen hat, seine Sitzungen zu beenden, die Arbeit des Parlaments für diese Wahlperiode für beendet erklärt.

Der Parlamentspräsident hat das Recht, das Parlament zur Weiterführung einer unterbrochenen Sitzungsperiode einzuberufen.

§ 20. Ordnet der Präsident der Republik während einer ordentlichen Sitzungsperiode des Parlaments Neuwahlen an, so hat das Parlament zu entscheiden, an welchem Tag es seine Sitzungen abschließen wird. Nach der Neuwahl tritt das Parlament zu seiner ordentlichen Sitzungsperiode am ersten Tage desjenigen Kalendermonats zusammen, der als nächster neunzig Tage von der Anordnung der Neuwahlen an gerechnet beginnt, oder an einem früheren Tag, der von dem Präsidenten bestimmt wird.

§ 21. Der Präsident der Republik hat das Recht, das Parlament zu einer außerordentlichen Sitzungsperiode einzuberufen sowie zu bestimmen, wann diese beendet werden soll.

Der Zusammentritt des Parlaments zu der außerordentlichen Sitzungsperiode darf nicht früher als am dritten Tage nach der Ausfertigung der Einberufung erfolgen. Die Sitzungsperiode soll nicht länger fortauern als bis zum letzten Werktag vor dem Beginn der ordentlichen Sitzungsperiode.

In der außerordentlichen Sitzungsperiode sollen nur solche Angelegenheiten behan-

delt werden, die die Einberufung des Parlaments veranlaßt haben oder die diesem sonst von der Regierung vorgelegt werden, sowie alles, was mit solchen Angelegenheiten in untrennbarem Zusammenhang steht.

§ 22. Die in den §§ 20 und 21 vorgesehenen Anordnungen des Präsidenten der Republik werden im Finnischen Gesetzblatt in der Form bekanntgemacht, die für die Verkündung von Gesetzen und Verordnungen vorgeschrieben ist. Eine im § 18 bezeichnete Anordnung wird im Gesetzblatt verkündet, wenn der Präsident das bestimmt.

§ 23. Am Tage vor dem ersten Zusammentritt des Parlaments nach der Wahl müssen sämtliche Abgeordnete ab zwölf Uhr mittags in der durch Anschlag näher bezeichneten Weise ihre Vollmacht demjenigen oder denjenigen vorweisen, die der Präsident der Republik mit der Prüfung der Vollmachten beauftragt hat. Bei der Prüfung der Vollmacht ist zu untersuchen, ob diese von der zuständigen Behörde und in der vorgeschriebenen Form ausgefertigt worden ist.

Ein alphabetisches Verzeichnis der ordnungsgemäß bevollmächtigten Mitglieder ist am folgenden Tag vor zwölf Uhr mittags dem Parlament zu übergeben.

Eine Vollmacht, die später vorgewiesen wird, ist unmittelbar in der im Absatz 1 beschriebenen Weise zu prüfen und sofort nach ihrer Anerkennung dem Parlamentspräsidenten vorzulegen. Hierüber wie auch über alle übrigen in der Zusammensetzung des Parlaments erfolgenden Veränderungen ist ein Vermerk in das im Absatz 2 erwähnte Verzeichnis aufzunehmen.

§ 24. Ist die Vollmacht eines Abgeordneten nicht anerkannt worden, so ist das Parlament befugt zu prüfen, ob er dessen ungeachtet auf Grund der Vollmacht als Abgeordneter Sitz im Parlament nehmen darf.

Wird im Verlauf der Sitzungsperiode auf Grund dieses Gesetzes die Legitimation eines Abgeordneten beanstandet, steht die Prüfung der Beanstandung ebenfalls dem Parlament zu, falls nicht dieselbe Beanstandung durch Wahlbeschwerde bereits der zuständigen Behörde zur Entscheidung vorgelegt worden ist oder noch vorgelegt werden kann.

Im übrigen darf die Frage der Gültigkeit einer Abgeordnetenwahl nicht vom Parlament geprüft werden, es sei denn, es wird Beschwerde darüber geführt, daß bei der Wahl oder bei damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen offensichtlich strafbar verfahren wurde oder ein Fehler bei der Feststellung des Wahlausgangs unterlaufen ist. In einem solchen Fall darf das Parlament, falls zugleich offenbar ist, daß die Straftat oder der Fehler Einfluß auf den Ausgang der Wahl gehabt haben können, und falls weiterhin eine Änderung auf dem Beschwerdeweg nicht mehr erreicht werden kann, das Ergebnis in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Wahlgesetzes berichtigen.

Derjenige, dessen Befugnis zum Abgeordneten angezweifelt wird, behält jedoch sein Mandat als Abgeordneter, bis er dessen für verlustig erklärt worden ist.

§ 25. Am Tage des Beginns der Legislaturperiode haben sich die Abgeordneten um zwölf Uhr mittags zur Plenarsitzung zu versammeln, die mit dem Namensaufruf entsprechend dem im § 23 erwähnten Verzeichnis beginnt. In dieser Sitzung wählt das Parlament aus seiner Mitte den Parlamentspräsidenten und zwei Vizepräsidenten. In einer außerordentlichen Sitzungsperiode wird der Vorsitz jedoch von dem Parlaments-

präsidenten und den Vizepräsidenten der vorangegangenen ordentlichen Legislaturperiode geführt.

Die Wahl des Parlamentspräsidenten und der Vizepräsidenten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln. In jeder Wahl gilt derjenige Abgeordnete als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Anderenfalls erfolgt sogleich eine neue Wahl und, falls auch dieses Mal niemand die absolute Mehrheit erhält, nochmals eine neue Wahl, bei welcher derjenige Abgeordnete als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Danach legen der Parlamentspräsident und die Vizepräsidenten vor dem versammelten Parlament, der Reihe nach, das folgende feierliche Gelöbnis ab:

„Ich, N.N., versichere, daß ich bei der Ausübung der Tätigkeit als Präsident nach all meinen Kräften für die Rechte des finnischen Volkes, des Parlaments und der Regierung in Übereinstimmung mit den Grundgesetzen eintreten will.“

Bis dieses geschehen ist, wird der Vorsitz von dem an Jahren ältesten Parlamentsmitglied geführt.

Die Amtsperiode des Parlamentspräsidenten und der Vizepräsidenten entspricht der Dauer der Legislaturperiode. Die Amtsperiode des Parlamentspräsidenten und der Vizepräsidenten, die auf der letzten Parlamentssitzung der Wahlperiode gewählt worden sind, dauert jedoch an, bis die Neuwahl erfolgt ist.

Wenn der Parlamentspräsident oder ein Vizepräsident während der Wahlperiode des Parlaments stirbt oder von seinem Amt zurücktritt, muß unverzüglich ein neuer Präsident oder Vizepräsident gewählt werden.

§ 26. Der Präsident der Republik läßt den Zeitpunkt für die Eröffnung der Legislaturperiode bekanntgeben, der nicht auf einen späteren Zeitpunkt festgesetzt werden darf als auf den dritten Werktag nach dem Zusammentreten des Parlaments. Zur festgesetzten Zeit müssen die Mitglieder des Parlaments nach dem Gottesdienst im Parlamentsgebäude zusammenkommen, wo der Präsident der Republik das Parlament begrüßt und die Legislaturperiode für eröffnet erklärt. Die Begrüßungsansprache wird im Namen des Parlaments vom Parlamentspräsidenten beantwortet.

§ 27. Zum Abschluß der Legislaturperiode kommen die Abgeordneten zu der letzten Parlamentssitzung der Wahlperiode zu der vom Präsidenten der Republik bestimmten Zeit nach dem Gottesdienst im Parlamentsgebäude zusammen, wo der Parlamentspräsident dem Präsidenten der Republik die Grüße des Parlaments übermittelt. Danach erklärt der Präsident der Republik die Parlamentsarbeit für diese Wahlperiode als beendet.

Kapitel 3. AUFNAHME DER VERHANDLUNG VON ANGELEGENHEITEN IM PARLAMENT

§ 28. Der Präsident der Republik bringt im Parlament die Vorlagen der Regierung ein.

Der Präsident der Republik kann die Vorlage der Regierung zurückziehen, falls Anlaß dazu besteht.

Von dem Eingang einer Regierungsvorlage und einer dem Parlament zur Prüfung vorgelegten Verordnung und eines Beschlusses des Staatsrates und eines Ministeriums sowie von der Rückziehung einer Regierungsvorlage unterrichtet der Parlamentspräsident das Parlament.

§ 29. Innerhalb von drei Monaten nach der Eröffnung jeder ordentlichen Sitzungsperiode muß dem Parlament ein Bericht über die Maßnahmen erteilt werden, die von der Regierung auf Grund von Beschlüssen des Parlaments getroffen worden sind, sowie über sonstige Ereignisse, die von größerem Gewicht für die Regierungstätigkeit im Staate oder für das Verhältnis des Staates zu ausländischen Staaten sind.

§ 30. In jeder ordentlichen Sitzungsperiode wird dem Parlament eine Vorlage gegeben, die den Staatshaushaltsplan enthält.

In der ordentlichen Sitzungsperiode ist dem Parlament ferner ein Bericht über die Verwaltung und Lage der Staatsfinanzen zu erstatten.

Die vom Parlament eingesetzten Staatsrevisoren erstatten dem Parlament gemäß den dazu erlassenen Vorschriften Bericht.

§ 31. Das Parlament ist befugt, einen von einem Abgeordneten ordnungsgemäß eingebrachten Initiativantrag zur Beratung aufzunehmen. Der Antrag kann enthalten:

1. eine Gesetzesinitiative, die einen in Gesetzesform abgefaßten Entwurf zum Erlaß eines neuen Gesetzes oder zu einer Änderung, Erklärung oder Aufhebung eines geltenden Gesetzes enthält oder auch den Entwurf zu einem Gesetz in einer Angelegenheit, die bis dahin durch Verwaltungsvorschriften geregelt worden ist;

2. einen Finanzantrag mit einem Vorschlag zur Aufnahme von Ausgabebewilligungen oder sonstigen Beschlüssen in den Staatshaushaltsplan oder zu einer mit der Vorlage zum Nachtragshaushaltsplan direkt verbundenen Änderung des Staatshaushaltsplanes;

3. einen Anheimstellungsantrag mit einem Vorschlag, daß das Parlament der Regierung anheimstellen möge, Maßnahmen in einer Angelegenheit zu treffen, die zum Aufgabenbereich der Regierung gehört.

Hinsichtlich des Erlasses von Kirchengesetzen gelten die einschlägigen Sonderbestimmungen.

§ 32. Ein Initiativantrag muß in schriftlicher Form eingebracht werden. In dem Antrag müssen die Gründe angegeben werden, auf denen der Vorschlag beruht. Angelegenheiten verschiedenen Charakters dürfen nicht in einem Antrag zusammengefaßt sein.

Eine Gesetzesinitiative kann während der Versammlung des Parlaments eingebracht werden.

Ein Finanzantrag kann in der Zeit, die mit der Mitteilung über den Eingang des Staatshaushaltsplans beginnt und am vierzehnten Tag danach um zwölf Uhr mittags endet, eingebracht werden. Ein Finanzantrag zur Vorlage des Nachtragshaushaltsplans kann in der Zeit, die mit der Mitteilung über den Eingang der Vorlage beginnt und am dritten Tag danach um zwölf Uhr endet, eingebracht werden.

Ein Anheimstellungsantrag kann in der ordentlichen Sitzungsperiode in der Zeit, die mit der Eröffnung der Sitzungsperiode beginnt und in der ersten ordentlichen Sitzungsperiode der Wahlperiode am vierzehnten Tage zwölf Uhr mittags, bei den übrigen

ordentlichen Sitzungsperioden aber am siebenten Tage nach der Eröffnung der Sitzungsperiode endet, eingebracht werden.

Ein Initiativantrag kann zurückgezogen werden, falls Anlaß dazu besteht. Alle Unterzeichner des Antrags haben die Anmeldung der Rücknahme zu unterzeichnen.

§ 33. Hinsichtlich des Rechtes des Landtages von Åland, Anträge einzubringen, gelten die einschlägigen Sonderbestimmungen.

§ 34. In Angelegenheiten, in denen die Regierung ohne Mitwirkung des Parlaments Anordnungen treffen kann, kann in einer Regierungsvorlage das Parlament um Stellungnahme gebeten werden.

§ 35. Konnte ein Verhandlungsgegenstand während der ordentlichen Sitzungsperiode nicht zum Abschluß gebracht werden, wird seine Behandlung mit den in §§ 36 und 37 festgelegten Ausnahmen in der folgenden ordentlichen Sitzungsperiode fortgesetzt, sofern nicht in der Zwischenzeit eine Abgeordnetenwahl stattgefunden hat.

§ 36. Wünscht der Staatsrat das Parlament außerhalb der Tagesordnung in irgendeiner Angelegenheit, die die Regierung des Staates oder dessen Verhältnis zu ausländischen Staaten angeht, zu unterrichten oder eine Mitteilung zu machen, ist die Sache dem Parlament vorzutragen und auf eine der folgenden Sitzungen zu vertagen. Nachdem die Aussprache in der Angelegenheit für geschlossen erklärt worden ist, schlägt der Parlamentspräsident dem Parlament die Zustimmung zum Eintritt in die Tagesordnung mit folgendem Wortlaut vor: "Das Parlament hat die Mitteilung entgegengenommen und geht nun zur Tagesordnung über".

Das Parlament kann entweder einen solchen einfachen oder einen während der Diskussion vorgeschlagenen begründeten Eintritt in die Tagesordnung billigen oder auch beschließen, die Angelegenheit an den zuständigen Ausschuß zu überweisen. Wird die Angelegenheit an den Ausschuß verwiesen, muß dieser einen begründeten Vorschlag für den Eintritt in die Tagesordnung unterbreiten, über dessen endgültigen Inhalt das Parlament beschließt.

Über die im Absatz 1 bezeichneten Angelegenheiten kann der Staatsrat außerhalb der Tagesordnung dem Parlament eine Erklärung abgeben, die dem Parlament vorzulegen und auf eine der folgenden Sitzungen zu vertagen ist. Nach Abschluß der Aussprache über die Erklärung wird diese zur vorbereitenden Beratung an den Ausschuß überwiesen, sofern das Parlament nicht beschließt, ohne Überweisung der Angelegenheit an den Ausschuß zur Tagesordnung überzugehen. Nach der Beratung der Erklärung muß der Ausschuß in seinem Bericht den Wortlaut der aufgrund der Erklärung zu erteilenden Mitteilung vorschlagen, deren endgültiger Inhalt vom Parlament beschlossen wird, wonach es zur Tagesordnung übergeht. Bei der Behandlung der Erklärung kann kein Vorschlag über das Vertrauen, das der Staatsrat oder eines seiner Mitglieder genießt, gemacht und kein Beschluß darüber gefaßt werden.

Die Beratung über die Unterrichtung und die Mitteilung des Staatsrates wird auf der folgenden Parlamentssitzung nicht fortgesetzt. Ebenso wird die Beratung über die Erklärung des Staatsrates auf der folgenden Parlamentssitzung nicht fortgesetzt, sofern nicht das Parlament anders beschließt.

§ 37. Will ein Abgeordneter an ein Mitglied des Staatsrates in einer zu dessen Geschäftsbereich gehörenden Angelegenheit eine Anfrage richten, so hat er diese in Schriftform mit exaktem Inhalt dem Parlamentspräsidenten zu übergeben, dem es obliegt, die Anfrage dem zuständigen Mitglied des Staatsrates zur Kenntnis zu bringen. Die Anfrage kann auch nach Unterbrechung der Sitzungsperiode des Parlaments übergeben werden. Zu einem Zeitpunkt, der im Einvernehmen mit dem Parlamentspräsidenten bestimmt wird, gibt das Mitglied des Staatsrates mündlich oder schriftlich Antwort, sofern es nicht der Meinung ist, daß wegen der Art der Sache keine Antwort gegeben zu werden braucht, wobei die Gründe dafür dem Parlament zur Kenntnis zu bringen sind. Die Antwort oder die anderen Stelle erteilte Mitteilung müssen ungeachtet von § 93 Absatz 2 innerhalb von dreißig Tagen nach Kenntnisnahme gegeben werden. Während einer Unterbrechung der Sitzungsperiode des Parlaments wird die Antwort oder die Mitteilung schriftlich erteilt. In einer solchen Angelegenheit darf keine Beratung stattfinden.

Will ein Abgeordneter an ein Mitglied des Staatsrates in einer zu dessen Geschäftsbereich gehörenden Angelegenheit eine Interpellation zwecks Beratung im Parlament einbringen, muß er diese dem Parlamentspräsidenten in der Fassung und mit dem Inhalt übergeben, die im Absatz 1 vorgesehen sind. Nachdem die Interpellation dem Parlament vorgelegt und auf eine der folgenden Sitzungen vertagt worden ist, soll diese, falls mindestens 20 Parlamentsabgeordnete, einschließlich derer, die die Interpellation eingebracht haben, sich derselben schriftlich angeschlossen haben, ohne vorhergehende Beratung im Parlament durch dessen Präsidenten dem zuständigen Mitglied des Staatsrates übermittelt werden. Binnen fünfzehn Tagen nach Kenntnisnahme muß dieser zu einem mit dem Parlamentspräsidenten vereinbarten Zeitpunkt die Interpellation beantworten, falls nicht seitens des Staatsrates innerhalb der gleichen Zeit mitgeteilt wird, daß wegen der Art der Sache die Beantwortung abgelehnt wird, wobei die Gründe hierfür dem Parlament zur Kenntnis zu bringen sind. Nachdem die Beantwortung erfolgt oder die Mitteilung gemacht worden ist, daß die Beantwortung abgelehnt wird, und die Aussprache für abgeschlossen erklärt worden ist, schlägt der Parlamentspräsident dem Parlament die Annahme des Eintritts in die Tagesordnung mit folgendem Wortlaut vor: "Das Parlament hat die Erklärung entgegengenommen und geht nun zur Tagesordnung über".

Das Parlament kann einen solchen einfachen oder einen während der Diskussion vorgeschlagenen begründeten Eintritt in die Tagesordnung billigen oder auch beschließen, die Angelegenheit dem Grundgesetzausschuß oder, falls die Art der Sache dies erfordert, an einen anderen Ausschuß zu überweisen. Wird die Angelegenheit einem Ausschuß überwiesen, muß dieser einen begründeten Vorschlag für den Eintritt in die Tagesordnung unterbreiten, über dessen endgültigen Inhalt das Parlament Beschluß faßt.

Die Beratung einer Interpellation wird in der folgenden Sitzungsperiode nicht fortgesetzt.

§ 37a. Jeder Abgeordnete hat das Recht, einem Mitglied des Staatsrates im Parlament eine kurze mündliche Frage über eine zu dessen Amtsbereich gehörende Angelegenheit zu stellen, deren Bedeutung nicht gering ist.

Ein Abgeordneter, der eine mündliche Frage stellen will, hat sie schriftlich bei dem Parlamentspräsidenten einzureichen, der sie, wenn sie den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht, unverzüglich dem Mitglied des Staatsrates zuzuleiten hat. In einer Woche darf ein Abgeordneter höchstens zwei Fragen stellen.

Das Mitglied des Staatsrates beantwortet die Frage in derjenigen folgenden Sitzung, in der mündliche Fragen behandelt werden. Es ist jedoch nicht verpflichtet, vor dem dritten Werktag nach Kenntnisaufnahme der Frage diese zu beantworten. Der Fragesteller darf sich aufgrund der Antwort zweimal zu Wort melden. Der Parlamentspräsident kann nach eigenem Ermessen auch anderen Abgeordneten in der Angelegenheit einmal das Wort erteilen. Das Mitglied des Staatsrates hat das Recht, die Wortmeldungen zu beantworten. In den Wortmeldungen gestellte Zusatzfragen muß er sofort beantworten. Eine weitere Beratung der Angelegenheit ist nicht zulässig. Die Antwort und die sonstige Wortmeldung müssen kurz sein. Vorschriften über die Antwort und sonstige Wortmeldung werden in der Geschäftsordnung des Parlaments erlassen.

Ist das Mitglied des Staatsrates der Ansicht, daß die Frage wegen der Natur der Sache nicht beantwortet werden kann, so hat es dies in der im Absatz 3 bezeichneten Weise dem Parlament mitzuteilen und gleichzeitig auch die Gründe hierfür zu nennen. Über eine solche Mitteilung ist keine Aussprache zulässig.

Über eine in diesem Paragraphen genannte Sache faßt das Parlament keinen Beschluß.

§ 37b. An den Staatsrat kann im Parlament eine Anfrage über eine aktuelle Angelegenheit, die die Regierung des Staates oder seine Beziehungen zu anderen Staaten betrifft, die zum Zuständigkeitsbereich des Staatsrates gehört und von nicht geringer Bedeutung ist, gerichtet werden. Die Anfrage muß schriftlich abgefaßt und von mindestens vier Abgeordneten unterzeichnet dem Präsidenten des Parlaments übergeben werden.

Die Präsidialkonferenz beschließt, welche der dem Parlamentspräsidenten übergebenen Fragen dem Staatsrat zur Erwiderung übermittelt werden. Die übrigen Anfragen sind hinfällig.

Für den Staatsrat antwortet auf die Anfrage in derjenigen folgenden Sitzung, in der Anfragen beantwortet werden, der Ministerpräsident oder auf Anordnung des Ministerpräsidenten das Mitglied des Staatsrats, zu dessen Amtsbereich die betreffende Angelegenheit gehört, oder ein sonstiges Mitglied des Staatsrates. Dem ersten Unterzeichner der Anfrage wird aufgrund der Antwort als erster das Wort erteilt. Der Parlamentspräsident erteilt nach eigenem Ermessen den Abgeordneten und den Mitgliedern des Staatsrates das Wort in der Angelegenheit. Eine weitere Beratung der Angelegenheit ist nicht zulässig. Nachdem die erbetenen Wortmeldungen erteilt wurden oder nach Ansicht des Parlamentspräsidenten die Angelegenheit ausreichend diskutiert wurde, erklärt der Parlamentspräsident die Aussprache für abgeschlossen. Eine Anfrage, die vor dem Abschluß der Sitzung durch den Parlamentspräsidenten nicht beantwortet wurde, wird in einer anderen Fragestunde beantwortet.

Über eine in diesem Paragraphen genannte Sache faßt das Parlament keinen Beschluß.

Nähere Vorschriften über die Anfragen sowie die Antworten und sonstigen Wortmeldungen werden in der Geschäftsordnung des Parlaments erlassen.

§ 38. Über die Befugnis des Parlaments, die Gesetzmäßigkeit von Amtshandlungen der

Mitglieder des Staatsrates und des Justizkanzlers zu prüfen, sowie über das Verfahren bei der Prüfung bestimmt ein besonderes Gesetz.

§ 38a. Für den Nachtrag zum Haushaltsplan gelten die für die Behandlung des Staatshaushaltsplanes vorgesehenen Regelungen, sofern keine besonderen Vorschriften erlassen sind.

Kapitel 4. VORBEREITUNG DER ANGELEGENHEITEN

§ 39. Innerhalb von fünf Tagen nach Eröffnung der ersten ordentlichen Sitzungsperiode einer Wahlperiode muß das Parlament mindestens fünfundvierzig Wahlmänner sowie Stellvertreter für mindestens ein Drittel der Wahlmänner bestellen, welchen die Wahl der Mitglieder für die Ausschüsse und Organe obliegt.

Die Wahlmänner werden nach den Regeln der Verhältniswahl bestimmt, falls sich das Parlament nicht über sie einigen kann. Die Amtsperiode der Wahlmänner entspricht der Wahlperiode des Parlaments, falls nicht das Parlament auf Vorschlag der Präsidialkonferenz beschließt, daß die Wahlmänner erneut bestellt werden sollen.

§ 40. Innerhalb von sieben Tagen nach der Eröffnung der ersten Sitzungsperiode einer Wahlperiode müssen ein Grundgesetzausschuß, ein Gesetzausschuß, ein Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten, ein Finanzausschuß sowie sonstige ständige Sonderausschüsse eingesetzt werden, die in der Geschäftsordnung des Parlaments vorgesehen sind.

Dem Grundgesetzausschuß, dem Gesetzausschuß und dem Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten müssen jeweils mindestens siebzehn Mitglieder, dem Finanzausschuß mindestens einundzwanzig und jedem sonstigen ständigen Sonderausschuß mindestens elf Mitglieder angehören. Für einen ständigen Ausschuß müssen außerdem mindestens für ein Viertel der Mitglieder Stellvertreter bestellt werden.

Das Parlament ist zudem befugt, einen außerordentlichen Sonderausschuß für die Vorbereitung einer bestimmten Angelegenheit einzusetzen. Für einen außerordentlichen Ausschuß müssen mindestens elf Mitglieder und Stellvertreter für mindestens ein Viertel der Mitglieder bestellt werden.

Wenn ein Sonderausschuß es für nötig erachtet, die Zahl seiner Mitglieder oder Stellvertreter zu erhöhen, hat er dies dem Parlament vorzuschlagen.

§ 41. Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter für ständige und außerordentliche Ausschüsse erfolgt durch das Parlament, falls es sich über die Wahl einig ist. Kann es sich über die Wahl nicht einigen, erfolgt die Wahl durch die Wahlmänner.

Können sich Wahlmänner bei der Wahl von Ausschußmitgliedern und Stellvertretern nicht einigen, nehmen sie die Wahl nach den Regeln der Verhältniswahl vor.

Die Amtsperiode der Mitglieder eines ständigen Ausschusses entspricht der Wahlperiode des Parlaments, sofern nicht das Parlament auf Vorschlag der Präsidialkonferenz beschließt, den Ausschuß erneut zu bestellen.

Die Amtsperiode der Mitglieder eines außerordentlichen Ausschusses dauert fort, bis

der Ausschuß seinen Auftrag erledigt hat. Auch ein außerordentlicher Ausschuß kann während der Amtsperiode erneut eingesetzt werden.

§ 42. Innerhalb von sieben Tagen nach der Eröffnung der ersten ordentlichen Sitzungsperiode einer Wahlperiode ist der Große Ausschuß einzusetzen. Dem Ausschuß gehören mindestens fünfundzwanzig Mitglieder sowie Stellvertreter für mindestens ein Drittel der Mitglieder an. Für die Wahl und die Amtsperiode der Mitglieder des Großen Ausschusses gelten die Bestimmungen über die Wahl und Amtsperiode des ständigen Sonderausschusses.

§ 42a. Innerhalb von sieben Tagen nach der Eröffnung einer ordentlichen Sitzungsperiode muß das Parlament unter seinen Mitgliedern fünf Prüfer und für jeden einen Stellvertreter wählen. Kann sich das Parlament nicht über die Wahl einigen, erfolgt sie nach den Regeln der Verhältniswahl.

In einer außerordentlichen Sitzungsperiode fungieren als Prüfer und ihre Stellvertreter die in der vorangegangenen Sitzungsperiode des Parlaments gewählten Prüfer und ihre Stellvertreter.

§ 43. Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten tritt auch bei Unterbrechungen der Sitzungsperiode oder nach dem Abschluß der Sitzungen des Parlaments auf Ersuchen der Regierung oder auf Antrag des Ausschußvorsitzenden zusammen oder wenn zumindest ein Drittel der Ausschußmitglieder den Vorsitzenden schriftlich darum ersuchen.

Die sonstigen Sonderausschüsse treten während einer Unterbrechung der Sitzungsperiode des Parlaments auf Antrag des Vorsitzenden des Ausschusses zusammen oder wenn mindestens ein Drittel der Ausschußmitglieder den Vorsitzenden schriftlich darum ersuchen.

§ 44. Ein Mitglied des Staatsrates kann nicht Mitglied eines Ausschusses sein.

Ein Abgeordneter, dessen Amtshandlungen im Ausschuß einer Prüfung unterzogen werden oder der von dem Verhandlungsgegenstand persönlich betroffen ist, darf an der Beratung einer solchen Angelegenheit innerhalb des Ausschusses nicht teilnehmen.

§ 45. Die Wahlmänner, die Ausschüsse und die Prüfer wählen jeweils aus ihrer Mitte für ihre Amtsperiode einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Einberufung zur ersten Sitzung liegt in der Hand des an Jahren ältesten Wahlmannes, Ausschußmitglieds und Prüfers. Er führt bis zur Wahl des Vorsitzenden den Vorsitz in der Sitzung.

Den Ausschüssen ist es unbenommen, für bestimmte Angelegenheiten aus ihrer Mitte einen oder mehrere Berichterstatter zu bestimmen, damit diese bei der Behandlung der Angelegenheiten in der Plenarsitzung des Parlaments oder im Großen Ausschuß die erforderlichen Auskünfte erteilen.

§ 46. Dem Grundgesetzausschuß obliegt es, die ihm überwiesenen Angelegenheiten vorzubereiten, die die Verabschiedung, Änderung, Erläuterung oder Aufhebung eines Grundgesetzes oder eines solchen Gesetzes betreffen, das in nahem sachlichem Zusammenhang mit einem Grundgesetz steht.

Dem Ausschuß obliegt ferner die Prüfung der ihm zugewiesenen Vorschläge für die Bestimmungen über die Geschäftsordnung des Parlaments, der Wahlordnung des Parlaments und der Dienstanweisung des Justizombudsmanns des Parlaments.

Der Ausschuß hat weiter den im § 29 bezeichneten Bericht der Regierung zu prüfen und dadurch veranlaßte Vorschläge zu unterbreiten.

Diejenigen Fragen, die sich aus der Befugnis des Parlaments herleiten, die Gesetzmäßigkeit von Amtshandlungen der Mitglieder des Staatsrates und des Justizkanzlers zu prüfen, werden ebenfalls vom Grundgesetzausschuß vorbereitet.

Dem Grundgesetzausschuß obliegt es, zwischen dem Parlament und dessen Präsidenten zu vermitteln, wenn der Präsident sich geweigert hat, eine aufgeworfene Frage zur Beratung vorzulegen oder einen Vorschlag zur Abstimmung zu machen.

§ 47. Der Gesetzausschuß hat die ihm überwiesenen Vorschläge über die Verabschiedung, Änderung, Erläuterung oder Aufhebung eines allgemeinen Gesetzes vorzubereiten.

§ 48. Der Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten hat die Angelegenheiten vorzubereiten, die die Ratifikation oder die Inkraftsetzung eines Staatsvertrages oder sonstige auswärtige Angelegenheiten betreffen. Eine Angelegenheit, die die Ratifikation oder die Inkraftsetzung eines normalen und inhaltlich zum Amtsbereich eines anderen Sonderausschusses gehörenden Staatsvertrages betrifft, kann jedoch auch dem betreffenden Ausschuß zur Vorbereitung überwiesen werden.

Je nachdem die Umstände es erfordern, hat die Regierung dem Ausschuß über das Verhältnis des Staates zu ausländischen Staaten Bericht zu erstatten; und der Ausschuß kann, falls er dies für notwendig hält, der Regierung auf Grund der Berichterstattung ein Gutachten abgeben.

Der Ausschuß muß ferner den im § 29 bezeichneten Bericht prüfen, insofern dieser das Verhältnis zu ausländischen Staaten berührt, und durch diesen veranlaßte Vorschläge unterbreiten.

Die Mitglieder des Ausschusses müssen ein solches Stillschweigen bewahren, das nach Ansicht der Regierung von der jeweiligen Sache verlangt wird.

§ 49. Der Finanzausschuß muß Zugang zu allen die Führung des Staatshaushaltes betreffenden Konten und Unterlagen haben. Es obliegt dem Ausschuß, sich in einem Bericht, den er über den Stand der Staatsfinanzen sowie über den Prüfungsbericht der Staatsrevisoren erstattet, dazu zu äußern, wie der Staatshaushaltsplan eingehalten und der Staatshaushalt geführt worden ist, sowie Vorschläge zu unterbreiten, die sich hieraus herleiten.

An den Finanzausschuß werden auch die Vorlage zum Staatshaushaltsplan überwiesen sowie die übrigen Vorlagen der Regierung in Finanzangelegenheiten und die beim Parlament eingebrachten Finanzanträge der Abgeordneten. In seinem Bericht über die Vorlage zum Staatshaushaltsplan soll der Ausschuß alle Angelegenheiten behandeln, die durch den Staatshaushaltsplan beschlossen werden. Im gleichen Bericht muß der Ausschuß Vorschläge unterbreiten, in welcher Weise die Mittel zur Bestreitung der Ausgaben aufgebracht werden sollen.

Als der im § 65 Absatz 3 der Regierungsform vorgesehene Sonderausschuß fungiert

der Finanzausschuß, der seinen Beschluß dem Parlament zur Bestätigung vorlegen kann. Das Parlament muß nach Beratung der Angelegenheit den Beschluß bestätigen oder unbestätigt lassen.

Der Finanzausschuß verfolgt durch das betreffende Mitglied des Staatsrates die über die Bedingungen des im § 65 Absatz 3 der Regierungsform vorgesehenen Dienstverhältnisses geführten Verhandlungen und die Vorbereitung der Beschlüsse über die Bedingungen. Der Staatsrat leitet dem Finanzausschuß zur Annahme den Beamten- und Angestelltentarifvertrag sowie die Beschlüsse des Staatsrates oder der kommunalen Tarifanstalt über Bedingungen des Dienstverhältnisses der Beamten und Angestellten zu.

Dem Ausschuß obliegt es ferner, die ihm überwiesenen Vorschläge über die Verabschiedung, Änderung oder Aufhebung von Anweisungen für die Staatsrevisoren zu prüfen.

§ 50. Die Verwaltung und die Lage der Bank von Finnland, die Tätigkeit der Bankbevollmächtigten und des Direktoriums der Bank sowie die Lage und die Verwaltung der unter der Garantie des Parlaments stehenden Fonds wird von dem ständigen Sonderausschuß untersucht, dem diese Aufgabe in der Geschäftsordnung des Parlaments zugewiesen ist. Der Ausschuß muß hierüber dem Parlament Bericht erstatten.

Der Ausschuß hat die notwendigen Vorschläge zur Verabschiedung, Änderung oder Aufhebung des Reglements für die Bank von Finnland und der Dienstanweisung für die Bankbevollmächtigten sowie für die Erteilung der übrigen, die Bank von Finnland betreffenden Bestimmungen zu unterbreiten sowie alle Vorlagen der Regierung und übrigen Vorschläge in diesen Angelegenheiten vorzubereiten. Beschlüsse über die Verwendung der Gewinne der Bank von Finnland dürfen nicht gefaßt werden, bevor der Ausschuß in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat.

Ebenso obliegt es dem Ausschuß, diejenigen an ihn überwiesenen Angelegenheiten vorzubereiten, die das Bank- und Währungswesen des Landes betreffen.

§ 51. Jeder Ausschuß muß innerhalb von zwei Tagen nach seiner Einsetzung zusammentreten und, entsprechend dem Fortschritt in der Vorbereitung der Angelegenheiten, der Plenarsitzung des Parlaments in jeder Angelegenheit jeweils so Bericht erstatten, wie es die Angelegenheit ihrer Art nach erfordert.

Ist ein Ausschußmitglied verhindert, an der Behandlung der Angelegenheit teilzunehmen, so wird an seiner Stelle ein Stellvertreter einberufen. Der Ausschuß ist nicht beschlußfähig, wenn nicht mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Bleibt ein Ausschußmitglied ohne Entschuldigung oder ohne besondere Erlaubnis einer Sitzung des Ausschusses fern, kann das Parlament ihn, wie § 17 bestimmt, seiner Abgeordnetenvergütung oder eines Teiles davon und, falls dies häufiger geschieht, seines Auftrags als Ausschußmitglied für verlustig erklären.

Jedem Mitglied, das mit einem Beschluß des Ausschusses nicht übereinstimmt, ist unbenommen, dem Bericht des Ausschusses seinen schriftlich abgefaßten Gegenvorschlag anzuschließen, jedoch ohne daß der Bericht hierdurch verzögert werden darf.

§ 52. An den Sitzungen und Beratungen eines Ausschusses dürfen die Mitglieder des Staatsrates teilnehmen, soweit nicht der Ausschuß im Einzelfall anders beschließt.

Bei den Ausschußsitzungen dürfen der Parlamentspräsident und die Vizepräsidenten des Parlaments anwesend sein.

Bei den Sitzungen des Großen Ausschusses dürfen sämtliche Mitglieder des Parlaments wie auch der Sekretär des Parlaments und die vom Parlamentspräsidenten bestimmten anderen Beamten des Parlaments anwesend sein.

Der Ausschuß kann seine Sitzung für die Teile für öffentlich erklären, in denen er Auskünfte zur Vorbereitung der Angelegenheiten einholt.

§ 52a. Die Lappen werden in einer sie besonders betreffenden Angelegenheit nach Maßgabe der genaueren Vorschriften der Geschäftsordnung des Parlaments angehört.

§ 53. Benötigt ein Ausschuß für die Vorbereitung einer Angelegenheit Zugang zu Unterlagen, die bei einer Behörde oder einer öffentlichen, nicht der Verwaltung des Parlaments unterstehenden Anstalt zustandegekommen sind, oder mündliche oder schriftliche Auskünfte von einer Behörde oder einer solchen Anstalt, so treffen der Ministerpräsident oder der zuständige Minister auf Ersuchen des Ausschusses die notwendigen Maßnahmen, damit die angeforderten Unterlagen oder Auskünfte dem Ausschuß unverzüglich übermittelt werden.

Das zuständige Ministerium muß dem Sonderausschuß die von ihm angeforderte Erklärung über eine Angelegenheit geben, die in den Geschäftsbereich des Ausschusses fällt. Der Ausschuß kann aufgrund der Erklärung dem Ministerium ein Gutachten erteilen.

§ 54. Der Parlamentspräsident, die Vizepräsidenten sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse bilden die Präsidialkonferenz.

Der Präsidialkonferenz obliegt es, Vorschläge über die Ordnung der Arbeit des Parlaments zu unterbreiten. Ferner muß die Präsidialkonferenz dem Parlament erforderlichenfalls Vorschläge über die Verabschiedung der Gesetze, die die Beamten des Parlaments betreffen, der Geschäftsordnung des Parlaments, der Wahlordnung des Parlaments sowie des Reglements für die Beamten des Parlaments unterbreiten.

Kapitel 5. BEHANDLUNG DER ANGELEGENHEITEN IN DER PLENARSITZUNG UND IM GROSSEN AUSSCHUSS

§ 55. Dem Parlamentspräsidenten obliegt es, die Einberufung der Plenarsitzungen zu veranlassen, dort die Angelegenheiten vorzutragen und die Beratungen zu leiten, die Anträge zur Beschlußfassung zu stellen, die Ordnung bei den Sitzungen aufrechtzuerhalten und auch im übrigen darüber zu wachen, daß nichts, was gegen die Grundgesetze verstößt, beraten wird, sowie die Plenarsitzung zu schließen.

Der Präsident darf sich nicht an Beratungen oder Abstimmungen beteiligen, und er darf nur solche Vorschläge unterbreiten, die zur Vollziehung der Grundgesetze, der Beschlüsse oder der Geschäftsordnung des Parlaments notwendig sind.

Bei Verhinderung des Präsidenten tritt an dessen Stelle der erste oder, falls auch dieser verhindert ist, der zweite Vizepräsident.

Sind der Präsident und die Vizepräsidenten verhindert, die Aufgaben des Präsidenten wahrzunehmen, führt den Vorsitz in der Plenarsitzung das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Präsidialkonferenz. In diesem Fall werden in der Sitzung Anmeldesachen behandelt und der Termin der nächsten Plenarsitzung bekanntgegeben, jedoch keine Beschlüsse in übrigen Angelegenheiten gefaßt, soweit sich nicht aus besonders dringenden Gründen etwas anderes ergibt.

§ 56. Die Beratungen des Parlaments in der Plenarsitzung sind öffentlich, sofern nicht das Parlament in bestimmten Fällen etwas anderes bestimmt.

§ 57. In der Plenarsitzung hat jeder Abgeordnete mit den in den §§ 59 und 60 genannten Ausnahmen das Recht, in der Reihenfolge das Wort zu erhalten, in der er sich zu Wort gemeldet hat. Einem Abgeordneten kann jedoch nach Maßgabe der Geschäftsordnung in anderer Reihenfolge zu einer kurzen Erwiderung auf die Rede eines anderen das Wort erteilt werden.

Bei den Beratungen über den Staatshaushaltsplan, über eine Unterrichtung, Mitteilung oder Erklärung des Staatsrates sowie über eine Interpellation oder eine andere Angelegenheit von großer Bedeutung kann den Abgeordneten jedoch das Wort abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 in der Reihenfolge erteilt werden, wie sie in der Geschäftsordnung des Parlaments vorgesehen ist. Auch hierfür gelten die Bestimmungen der §§ 59 und 60 über die Erteilung des Wortes.

Jeder Abgeordnete hat das Recht, frei zu Protokoll zu sprechen und sich zu allen behandelten Fragen sowie über die Gesetzmäßigkeit aller Vorgänge im Parlament zu äußern.

Niemand darf reden, bevor ihm das Wort erteilt worden ist, auch nicht außerhalb des Protokolls.

§ 58. Der Abgeordnete muß ernsthaft und würdig auftreten; er darf sich keine beleidigenden, spöttischen oder sonst unziemlichen Äußerungen über die Regierung oder einzelne Personen erlauben. Verstößt jemand hiergegen, kann der Parlamentspräsident ihn zur Ordnung rufen sowie, falls er sich nicht danach richtet, ihm das Wort entziehen. Im übrigen obliegt es der Prüfung des Parlaments, ob ein Abgeordneter, der gegen die Ordnung verstoßen hat, eine Zurechtweisung und Verwarnung des Präsidenten erhalten muß oder ob er für eine bestimmte Zeit, die zwei Wochen nicht übersteigen soll, von den Sitzungen des Parlaments ausgeschlossen oder vor Gericht angeklagt werden oder aber ob die Sache niedergeschlagen werden soll.

§ 59. Die Mitglieder des Staatsrates und der Justizkanzler sowie der Justizombudsmann des Parlaments sind berechtigt, den Sitzungen des Parlaments beizuwohnen und an den Beratungen teilzunehmen, nicht jedoch an der Beschlußfassung, sofern sie nicht Mitglieder des Parlaments sind. Möchte sich einer von ihnen äußern, so wird ihm das Wort vor den anderen erteilt.

§ 60. Dem Vorsitzenden eines Ausschusses oder dem Berichterstatter, wenn der Ausschuß in Übereinstimmung mit § 45 einen solchen bestellt hat, ist für seinen Bericht das Wort vor den anderen zu erteilen.

§ 61. An der Beratung über Entwürfe, welche die Kirchengesetze der evangelisch-

lutherischen Kirche oder ansonsten die kirchlichen Verhältnisse in den evangelisch-lutherischen Gemeinden betreffen, dürfen nur Angehörige des evangelisch-lutherischen Glaubensbekenntnisses teilnehmen.

§ 62. In Angelegenheiten, die einen Abgeordneten persönlich betreffen, darf dieser zwar an der Aussprache, nicht jedoch an der Beschlußfassung teilnehmen.

§ 63. Vor der abschließenden Beratung in der Plenarsitzung hat der Ausschuß folgende Angelegenheiten vorzubereiten:

1. Regierungsvorlagen;
2. Gesetzesinitiativen;
3. Finanzanträge und Anheimstellungsanträge, sofern sie nicht sofort abgelehnt werden;
4. Verordnungen, die dem Parlament zur Prüfung vorgelegt worden sind, sowie Beschlüsse des Staatsrates und der Ministerien;
5. Berichte; sowie
6. Angelegenheiten, die die in den Staatshaushaltsplan als bedingt aufgenommenen und vom Präsidenten der Republik nicht bestätigten Beschlüsse des Parlaments betreffen.

§ 64. Wird eine der im § 63 bezeichneten Angelegenheiten bei der Beratung über die Verweisung an einen Ausschuß nicht einstimmig an den Ausschuß überwiesen, so muß sie auf eine der nächstfolgenden Sitzungen vertagt werden. Dann kann sie nicht mehr vertagt werden. Eine Angelegenheit, die einen Finanzantrag oder einen Anheimstellungsantrag betrifft, kann jedoch vertagt werden, wenn das Parlament dies beschließt.

§ 65. Der Bericht eines Sonderausschusses muß, wenn er zum ersten Mal vorgetragen wird, vertagt werden. Wenn der Bericht das nächste Mal zur ersten Beratung vorgetragen wird, muß er, gleichgültig ob eine Aussprache über ihn stattgefunden hat oder nicht, erneut vertagt werden, wenn zwei Mitglieder dies begehren; wird jedoch die Angelegenheit nach der in der ersten Beratung erfolgten Vertagung erneut vorgetragen, ist eine Vertagung nicht mehr statthaft.

Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten nicht für die zweite Beratung. Der Bericht des Großen Ausschusses muß jedoch, wenn er zum ersten Mal vorgetragen wird, vertagt werden, wenn zwei Abgeordnete dies beantragen.

§ 66. Betrifft der Bericht eines Sonderausschusses die Annahme oder die Ablehnung eines Gesetzesentwurfes, so muß die Angelegenheit in drei verschiedenen Lesungen in der Plenarsitzung des Parlaments behandelt werden.

In der ersten Lesung wird der Bericht des Sonderausschusses vorgetragen und den Mitgliedern des Parlaments Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Nachdem die Aussprache für abgeschlossen erklärt worden ist, kann das Parlament die Angelegenheit, ohne einen anderen Beschluß zu fassen, dem Großen Ausschuß überweisen, der in seinem Bericht die Vorschläge unterbreitet, die dem Ausschuß angebracht erscheinen.

In der zweiten Lesung wird der Bericht des Sonderausschusses erneut oder, wenn der Große Ausschuß einen Bericht abgegeben hat, dieser vorgetragen, wobei das Parlament in eine Prüfung des Gesetzesentwurfs eintritt sowie über jeden einzelnen Punkt darin

einen Beschluß faßt. Wird der Vorschlag des Sonderausschusses in allen Teilen angenommen, ist die zweite Lesung für abgeschlossen zu erklären. Wird der Vorschlag des Sonderausschusses nicht unverändert angenommen, so ist der Gesetzesentwurf in dem Wortlaut, den er durch den Beschluß des Parlaments erhalten hat, an den Großen Ausschuß zu überweisen, dem es obliegt, den Gesetzesentwurf mit oder ohne Änderungen zu befürworten oder dessen Ablehnung vorzuschlagen. Sind Veränderungen durch den Großen Ausschuß befürwortet worden, beschließt das Parlament über deren Annahme oder Ablehnung, wonach die zweite Lesung für abgeschlossen erklärt wird.

Enthält der Bericht des Ausschusses einen Gesetzesentwurf, so kann in der zweiten Lesung nicht die Verwerfung des Gesetzesentwurfs vorgeschlagen werden.

In der zweiten Lesung kann das Parlament ein neues Gutachten von dem Sonderausschuß, der die Angelegenheit vorbereitet hat, oder von einem anderen Sonderausschuß anfordern. Dieselbe Befugnis steht dem Großen Ausschuß zu.

In der dritten Lesung, die frühestens am dritten Tage nach dem Abschluß der zweiten stattfindet, wird die Angelegenheit zur endgültigen Entscheidung vorgetragen; das Parlament kann hierbei den Gesetzesentwurf entweder unverändert, wie er bei der zweiten Lesung angenommen wurde, annehmen oder ablehnen.

Die Beratung über einen Gesetzesentwurf, der in der dritten Lesung die Mehrzahl der Stimmen erhalten hat, kann ausgesetzt werden, wenn es sich um einen Entwurf zu einem solchen Gesetz handelt, das den gesetzlichen Grundeinkommensschutz schwächt, und wenn der Entwurf nicht die Bestimmung einer Steuer oder die Genehmigung von in einem Staatsvertrag enthaltenen Bestimmungen betrifft. Der Antrag auf Aussetzung muß gestellt werden, bevor der Antrag über die Annahme oder Ablehnung des Gesetzesentwurfs vorgelegt worden ist, und in einem solchen Fall soll die Angelegenheit, soweit der Gesetzesentwurf nicht bei der Abstimmung darüber abgelehnt worden ist, auf die folgende Plenarsitzung vertagt werden. Wird der Antrag auf Aussetzung dann von mindestens einem Drittel sämtlicher Mitglieder des Parlaments unterstützt, muß die Beratung über den Gesetzesentwurf in seiner bei der dritten Lesung genehmigten Fassung bis zu der ordentlichen Sitzungsperiode, die auf die nächste ordentliche Sitzungsperiode folgt, ausgesetzt werden. Von der letzten Sitzungsperiode einer Wahlperiode wird der Gesetzesentwurf jedoch bis zur ersten ordentlichen Sitzungsperiode nach der Wahl ausgesetzt.

§ 67. Ein Vorschlag zur Verabschiedung, Änderung, Erläuterung oder Aufhebung eines Grundgesetzes muß, um als vom Parlament angenommen zu gelten, nach der im § 66 vorgeschriebenen Beratung mit Stimmenmehrheit in der dritten Lesung in der Weise genehmigt werden, daß die Beratung über den Vorschlag bis zur nächsten ordentlichen Sitzungsperiode des Parlaments nach einer Neuwahl ausgesetzt wird; in dieser Sitzungsperiode muß der Vorschlag dann unverändert durch Beschluß mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden.

Falls jedoch ein Grundgesetzesentwurf in der Plenarsitzung durch einen Beschluß, der mit mindestens fünf Sechsteln der abgegebenen Stimmen gefaßt worden ist, für dringend erklärt wird, muß die Angelegenheit ohne Aussetzungsverfahren entschieden und der Beschluß über die Annahme des Vorschlags gemäß Absatz 1 gefaßt werden.

Hinsichtlich der Standesvorrechte gelten die vorstehenden Bestimmungen über Grundgesetze.

§ 67a. Die Beratung über den Entwurf zu einem Gesetz, das Vorschriften über die zur Abmilderung einer die Volkswirtschaft bedrohlichen ernsten Störung erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung und Regelung von Außenhandel, Zahlungsverkehr im Außenhandel, Preisen, Renten, Löhnen und Gehältern sowie Zinsen und Dividenden betrifft und höchstens zwei Jahre in Kraft bleibt, muß, sofern die Angelegenheit ein Grundgesetz betrifft, ohne daß der Entwurf für dringend erklärt wird, in der dritten Lesung durch Beschluß mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen angenommen werden.

§ 69. Ein Gesetzesentwurf über die Genehmigung von in einem Friedensvertrag oder einem anderen Staatsvertrag enthaltenen Bestimmungen, die in den Bereich der Gesetzgebung fallen, wird nach Maßgabe von § 66 beraten. Betrifft die Sache ein Grundgesetz, muß der Gesetzesentwurf, ohne daß er für dringend erklärt wird, in der dritten Lesung durch einen Beschluß angenommen werden, der von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen unterstützt wird.

Ein Vorschlag, das Parlament möge solche in einem Staatsvertrag enthaltenen Bestimmungen genehmigen, in denen der finnische Staat sich verpflichtet, geltende Gesetzesbestimmungen während einer gewissen Zeit aufrechtzuerhalten, wie auch ein Vorschlag betreffend die Genehmigung eines Staatsvertrages oder einer in einem Staatsvertrag enthaltenen Bestimmung, wenn der Vertrag oder die Bestimmung, ohne den Bereich der Gesetzgebung zu berühren, nach der Verfassung der Genehmigung des Parlaments bedarf oder wenn die Regierung sonst eine solche Genehmigung begehrt, wird ohne Einhaltung des im § 66 vorgeschriebenen Verfahrens behandelt, und über die Angelegenheit wird mit Stimmenmehrheit beschlossen. Ein Vorschlag über eine Änderung der Staatsgrenzen, die eine Verkleinerung des Staatsgebiets zur Folge hat, wird jedoch nur dann als vom Parlament genehmigt angesehen, wenn er mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhält.

§ 70. Ein die Vergütung der Abgeordneten betreffender Gesetzesentwurf wird nach Maßgabe von § 66 beraten. Der Gesetzesentwurf gilt als abgelehnt, wenn er nicht in der dritten Lesung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen unterstützt worden ist.

§ 71. Dem Parlament ist es unbenommen, dem Großen Ausschuß auch andere als die in den §§ 66, 67 und 67 a sowie die im Absatz 1 von § 69 und in § 70 bezeichneten Angelegenheiten zuzuweisen. Geschieht dies, so werden die Bestimmungen des § 66 mit der Maßgabe angewandt, daß die Angelegenheit nur in zwei Lesungen beraten und in der zweiten Lesung entschieden wird.

In einer Angelegenheit, die nicht an den Großen Ausschuß überwiesen wird, kann das Parlament beschließen, daß sie in zwei Lesungen beraten wird, sowie daß der endgültige Beschluß in der zweiten Lesung gefaßt werden muß, die in diesem Falle frühestens am dritten Tage nach der ersten Lesung stattfindet.

§ 73. Ein Gesetzesentwurf, dessen Beratung ausgesetzt oder bei dem die Aussetzung der Beratung angenommen worden ist, muß in der Sitzungsperiode des Parlaments zur Beratung vorgenommen werden, bis zu der der Entwurf ausgesetzt wurde.

Nachdem der zuständige Ausschuß Bericht erstattet hat, muß der Gesetzesentwurf sachlich unverändert angenommen oder abgelehnt werden. Der Entwurf zu einem Gesetz, für das die Zustimmung oder Annahme des Landtags von Åland erforderlich ist, kann nur unverändert angenommen werden.

Der Beschluß über die Annahme eines Gesetzesentwurfes, dessen Beratung ausgesetzt worden ist, wird mit der Mehrheit der Stimmen gefaßt, und der Beschluß über die Annahme eines Gesetzesentwurfes, dessen Beratungsaussetzung angenommen worden ist, wird mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt.

§ 73a. Die Beratung eines Gesetzes, das vom Präsidenten der Republik nicht bestätigt worden ist, muß in der ersten ordentlichen Sitzungsperiode des Parlament, die auf die Überweisung zur Bestätigung folgt, zur Beratung aufgenommen werden. Nachdem der zuständige Ausschuß Bericht erstattet hat, muß der Gesetzesentwurf sachlich unverändert angenommen oder abgelehnt und der Beschluß darüber mit der Mehrheit der Stimmen gefaßt werden. Ein Gesetz, für das die Zustimmung oder Annahme des Landtags von Åland erforderlich ist, kann nur unverändert angenommen werden.

§ 73b. Hat das Parlament den im § 73 Absatz 2 oder im § 73a bezeichneten Bericht des Ausschusses nicht unverändert angenommen, wird die Angelegenheit an den zuständigen Ausschuß zurückverwiesen, der in seinem Bericht ein Gutachten über den vom Parlament gefaßten Beschluß abzugeben hat.

Schließt sich der Ausschuß dem Beschluß des Parlaments an, so gilt dieser Beschluß als der endgültige Beschluß des Parlaments in dieser Angelegenheit. Schlägt der Ausschuß Änderungen vor, so entscheidet das Parlament darüber, ob es die Änderungen annimmt oder an seinem früheren Beschluß festhält.

§ 74. Der Umstand, daß die Beratung eines Gesetzesentwurfs ausgesetzt oder die Aussetzung der Beratung angenommen worden ist oder ein vom Parlament angenommenes Gesetz nicht bestätigt worden ist, hindert nicht die Einbringung einer neuen Vorlage der Regierung oder eines neuen Antrags eines Abgeordneten in der Sache, die der Gesetzesentwurf oder das Gesetz betrifft. Hat das Parlament infolge einer solchen Vorlage oder eines solchen Antrags in der Angelegenheit ein neues Gesetz angenommen, so wird der von der Aussetzung betroffene Gesetzesentwurf oder das nicht bestätigte und an das Parlament zurückverwiesene Gesetz als erloschen angesehen.

§ 75. Ein Vorschlag, der die Auferlegung einer neuen staatlichen Steuer, die Änderung einer früheren oder die fortdauernde Erhebung einer für eine bestimmte Zeit eingeführten Steuer zum Zweck hat, muß, selbst wenn er in den Voranschlägen für den Staatshaushaltsplan enthalten ist, vom Parlament als besondere Angelegenheit behandelt werden.

Ein Vorschlag, der die Erteilung einer Ermächtigung zur Kreditaufnahme für die Regierung oder die Zustimmung zur Veräußerung des unbeweglichen Vermögens, die Gewährung der Staatsbürgschaft oder der Staatsgarantie oder den Erwerb oder die Abtretung der Verfügungsgewalt des Staates in einem Unternehmen zum Zweck hat,

muß nach dem Verfahren der Vorlage zum Staatshaushaltsplan behandelt werden, auch wenn der Vorschlag in der Vorlage zum Staatshaushaltsplan nicht enthalten ist. Nach dem gleichen Verfahren wird auch der Vorschlag über den Beschluß des Parlaments über die vorläufige Befolgung der Vorlage zum Staatshaushaltsplan behandelt.

Der Vorschlag eines Abgeordneten über die Aufnahme eines neuen, im Vorschlag der Regierung nicht enthaltenen Ausgabepostens oder eines sonstigen Beschlusses in den Staatshaushaltsplan, kann bei der Entscheidung über den Staatshaushaltsplan nur dann berücksichtigt werden, wenn er durch einen ordnungsgemäßen Finanzantrag eingebracht worden ist.

§ 76. Hat das Parlament bei der Beratung des Vorschlags des Finanzausschusses für den Staatshaushaltsplan dessen Bericht nicht unverändert angenommen, wird die Angelegenheit an den Finanzausschuß zurückverwiesen. Der Ausschuß hat in seinem Bericht ein Gutachten über den vom Parlament gefaßten Beschluß abzugeben.

Schließt sich der Finanzausschuß dem Beschluß des Parlaments an, so gilt dieser Beschluß als der endgültige Beschluß des Parlaments in dieser Angelegenheit. Schlägt der Finanzausschuß Änderungen vor, entscheidet das Parlament darüber, ob es die Änderungen annimmt oder auf seinem früheren Beschluß besteht.

Wird ein in den Staatshaushaltsplan als bedingt aufgenommener Beschluß des Parlaments vom Präsidenten der Republik nicht bestätigt, muß von der Rückverweisung der Angelegenheit an das Parlament unverzüglich Mitteilung gemacht werden. Nachdem der Finanzausschuß einen Bericht über die Angelegenheit abgegeben hat, muß der als bedingt aufgenommene Beschluß des Parlaments unverändert angenommen oder abgelehnt werden. Wenn in der Angelegenheit vor Ende des Rechnungsjahres kein Beschluß gefaßt wurde, wird die Angelegenheit als erloschen angesehen.

§ 76a. Wird der Staatshaushaltsplan nicht vor Beginn des Rechnungsjahres verkündet, so muß der Finanzausschuß in seinem Bericht dem Parlament einen Vorschlag darüber machen, wie die Vorlage der Regierung zum Staatshaushaltsplan als vorläufiger Staatshaushaltsplan befolgt wird. Der Vorschlag des Ausschusses wird sinngemäß im gleichen Verfahren wie die Vorlage zum Staatshaushaltsplan behandelt.

§ 77. In keiner Angelegenheit, über die eine Aussprache stattgefunden hat, darf zur Beschlußfassung geschritten werden, bevor das Parlament auf Antrag seines Präsidenten die Aussprache für abgeschlossen erklärt hat.

§ 78. Nachdem die Aussprache für abgeschlossen erklärt worden ist, erstattet der Parlamentspräsident Bericht über die gestellten Anträge. Wird gegen den Bericht ein Einspruch erhoben, den der Parlamentspräsident für gerechtfertigt erachtet, hat er seinen Bericht zu korrigieren. Gibt der Einspruch nach Ansicht des Parlamentspräsidenten keinen Anlaß zu einer Änderung des Berichts, fällt das Parlament eine Entscheidung darüber.

Nach der Berichterstattung unterbreitet der Parlamentspräsident einen Vorschlag über die Reihenfolge, in der über die gestellten Anträge abgestimmt werden soll. Wenn eine Änderung der vorgeschlagenen Reihenfolge der Abstimmung gefordert wird, aber die Forderung nach Ansicht des Parlamentspräsidenten nicht begründet ist, faßt das Parlament einen Beschluß über die Reihenfolge der Abstimmung.

Nach Annahme der Reihenfolge der Abstimmung stellt der Parlamentspräsident einen in der Weise formulierten Antrag zur Abstimmung, daß die Antwort "ja" oder "nein" den Beschluß des Parlaments ausdrückt. Liegen mehrere Beschlußanträge vor, so wird jeweils einer als Gegenvorschlag zu einem anderen gestellt, bis über alle abgestimmt worden ist.

Eine weitere Aussprache über die in diesem Paragraphen bezeichneten Angelegenheiten ist nicht zugelassen. Eine Abstimmung darüber, ob die Abstimmung stattfinden soll, ist ebenfalls nicht zulässig.

§ 79. Wer einem gefaßten Beschluß nicht beipflichtet, hat das Recht, seine abweichende Meinung zu Protokoll zu geben; jedoch darf dies keine weitere Aussprache veranlassen.

§ 80. Der Parlamentspräsident darf die Beratung einer gestellten Frage oder das Vorbringen eines Abstimmungsantrags nur verweigern, wenn er der Ansicht ist, daß dadurch gegen ein Grundgesetz, ein anderes Gesetz oder einen bereits vom Parlament gefaßten Beschluß verstoßen würde; auch muß der Parlamentspräsident den Grund für seine Verweigerung angeben.

Billigt das Parlament das Vorgehen des Parlamentspräsidenten nicht, so wird die Angelegenheit an den Grundgesetzausschuß überwiesen, der unverzüglich ein Gutachten mit Begründung darüber abgeben muß, ob die Aufnahme der Sache oder das Vorbringen des Abstimmungsantrags gegen ein Grundgesetz, ein anderes Gesetz oder gegen einen früheren Beschluß des Parlaments verstoßen; dieses Gutachten des Ausschusses ist maßgebend.

§ 81. Ein Beschluß darf bei der Prüfung nicht abgeändert werden.

Äußerungen eines Abgeordneten und die daran anschließende Aussprache können mit seiner und des Parlaments Zustimmung bei der Prüfung aus dem Protokoll gestrichen werden, soweit sich der Beschluß offensichtlich nicht darauf gründet.

§ 82. Ein Abgeordneter, der der Beschlußfassung über eine Angelegenheit ferngeblieben ist, hat das Recht, danach zu Protokoll zu geben, daß er an dem Beschluß nicht teilgenommen hat, er darf jedoch keinerlei Beanstandungen gegen diesen vorbringen.

Kapitel 6. MASSNAHMEN BETREFFEND DIE BANK VON FINNLAND, DIE SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT UND DIE PARLAMENTSbibliothek

§ 83. Zur Ausübung der Aufsicht über die Verwaltung und die Geschäfte der Bank von Finnland sowie über die Verwaltung der unter der Garantie des Parlaments stehenden Fonds setzt das Parlament neun Bankbevollmächtigte ein und stellt deren Dienstanweisung fest.

Drei der Bankbevollmächtigten bilden das ständige Kollegium der Bankbevollmächtigten, das alle diejenigen Angelegenheiten behandelt, die nicht nach der Dienstanweisung dem erweiterten, aus neun Mitgliedern bestehenden Bankbevollmächtigtenkolle-

gium zugewiesen worden sind. Das erweiterte Bankbevollmächtigtenkollegium ist beschlußfähig, wenn sechs seiner Mitglieder anwesend sind.

Im Falle der Verhinderung oder des Austritts eines Bankbevollmächtigten aus dem ständigen Kollegium tritt ein Mitglied des erweiterten Bankbevollmächtigtenkollegiums an seine Stelle.

Die Bankbevollmächtigten werden in der ersten ordentlichen Sitzungsperiode nach der Parlamentswahl gewählt. Ihr Auftrag beginnt, sobald ihre Wahl stattgefunden hat, und dauert fort bis zum Vollzug der Neuwahl der Bankbevollmächtigten. Die Wahl erfolgt durch die Wahlmänner des Parlaments. Bei der Wahlhandlung ist zu bestimmen, welche drei Bevollmächtigten das ständige Kollegium der Bankbevollmächtigten bilden und welche zwei aus dem Kreise des erweiterten Bevollmächtigtenkollegiums bei Bedarf an die Stelle eines jeden der ständigen Bankbevollmächtigten treten sollen und in welcher Reihenfolge dies geschieht. Wird bei der Wahl keine Einigkeit erzielt, erfolgt sie nach den Regeln der Verhältniswahl.

Nach dem im Absatz 4 für die Wahl der Bankbevollmächtigten vorgeschriebenen Verfahren bestellen die Wahlmänner des Parlaments alljährlich in der ordentlichen Sitzungsperiode fünf Revisoren für die Vornahme der Revision des laufenden Jahres, die über die Verwaltung der Bank und der genannten Fonds nach Ablauf des Jahres durchgeführt wird, sowie für jeden Revisor einen Stellvertreter.

§ 83a. Zur Ausübung der Aufsicht über die Verwaltung und die Tätigkeit der Sozialversicherungsanstalt setzt das Parlament zwölf Ombudsleute ein und stellt deren Dienstanzweisung fest.

Die Ombudsleute werden in der ersten ordentlichen Sitzungsperiode nach jeder Parlamentswahl gewählt. Ihr Auftrag beginnt, sobald ihre Wahl stattgefunden hat, und dauert fort bis zum Vollzug der Neuwahl durch das Parlament. Für jeden Ombudsmann werden zwei Stellvertreter gewählt.

Die Ombudsleute werden durch die Wahlmänner des Parlaments gewählt. Wird bei der Wahl keine Einigkeit erzielt, erfolgt sie nach den Regeln der Verhältniswahl.

§ 83b. Für die Parlamentsbibliothek, die eine öffentliche, vom Parlament verwaltete und beaufsichtigte Einrichtung ist und für die das Parlament ein Reglement feststellt, ergeht ein besonderes Gesetz.

Kapitel 7. MASSNAHMEN AUS ANLASS DER BESCHLÜSSE DES PARLAMENTS SCHLUSSAKTE DER SITZUNGSPERIODE

§ 84. Ein vom Parlament beschlossenes Gesetz wird dem Präsidenten der Republik zur Bestätigung und zum Erlaß überwiesen. Wird das Gesetz vom Präsidenten nicht bestätigt, ist das Parlament innerhalb von vier Monaten nach der Überweisung des Gesetzes an den Präsidenten der Republik von der Zurückverweisung zu unterrichten. Ist das Parlament zu diesem Zeitpunkt nicht versammelt, hat die Mitteilung zu erfolgen, sobald das Parlament zusammengetreten ist.

§ 85. Der Beschluß des Parlaments über eine Regierungsvorlage wird durch eine Antwort des Parlaments mitgeteilt. Der Beschluß des Parlaments über den Staatshaushaltsplan wird jedoch durch einen Schriftsatz des Parlaments bekanntgegeben. Dasselbe gilt für die sonstigen Beschlüsse und Mitteilungen des Parlaments.

Die Antwort des Parlaments und der zur Unterrichtung der Regierung bestimmte Schriftsatz des Parlaments werden dem Staatsrat zugestellt, der sie dem Präsidenten der Republik vorzulegen hat.

Für jede Sitzungsperiode wird eine Schlußakte ausgefertigt, die ein Verzeichnis der von diesem Parlament gefaßten Beschlüsse enthält. In die Schlußakte, die für die letzte Sitzungsperiode der Wahlperiode und die außerordentliche Sitzungsperiode auszufertigen ist, wird ferner ein Verzeichnis der Regierungsvorlagen, der Verordnungen sowie der Beschlüsse und Berichte des Staatsrates und der Ministerien aufgenommen, die nicht erledigt werden konnten.

Über die hinfällig gewordenen Angelegenheiten, die in dem Verzeichnis gemäß obigem Absatz 3 aufgeführt sind, muß die Regierung, oder wenn der Bericht von einer anderen Behörde als der Regierung vorgelegt worden ist, diese Behörde in Kenntnis gesetzt werden.

§ 86. Die Antworten und Schreiben des Parlaments sowie die Schlußakte der Sitzungsperiode werden von der Parlamentskanzlei unter Aufsicht der Prüfer abgefaßt.

Die Prüfer müssen die Antwort und das Schreiben des Parlaments genehmigen, bevor sie zugestellt werden. Das Parlament genehmigt jedoch den Schriftsatz, der die Mitteilung über die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Parlaments enthält.

Die Antworten und Schriftsätze des Parlaments werden vom Präsidenten und dem Generalsekretär des Parlaments unterzeichnet. Die Schlußakte der Sitzungsperiode wird von dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Parlaments unterzeichnet.

Das Parlament faßt den Beschluß über die Verkündung des Staatshaushaltsplanes im Finnischen Gesetzblatt.

Kapitel 8. BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 87. Die Vorlagen der Regierung müssen sowohl in der Plenarsitzung als auch in den Ausschüssen stets mit Vorrang behandelt werden.

§ 88. Bei den Beratungen des Parlaments findet die finnische oder die schwedische Sprache Anwendung.

Berichte und Gutachten der Ausschüsse wie auch die schriftlichen Vorschläge der Präsidialkonferenz und der Kanzleikommission müssen in diesen beiden Sprachen abgegeben werden.

Ebenso müssen die schriftlichen Mitteilungen der Regierung an das Parlament auf finnisch und schwedisch abgefaßt werden.

§ 88a. In der ersten ordentlichen Sitzungsperiode der Wahlperiode werden aus der Mitte des Parlaments mindestens fünf Staatsrevisoren bestellt, die von den Wahlmännern des Parlaments gewählt werden. Können sich die Wahlmänner bei der Wahl nicht einigen, nehmen sie die Wahl nach den Regeln der Verhältniswahl vor. In derselben Weise wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern gewählt. Das Parlament bestätigt die Dienstanzweisung der Staatsrevisoren.

§ 89. Die Kanzlei des Parlaments steht unter der Aufsicht der Kanzleikommission. Der Kanzleikommission gehören der Präsident und die Vizepräsidenten des Parlaments sowie vier Abgeordnete an, die, falls sich das Parlament über sie nicht einigen kann, nach den Regeln der Verhältniswahl bestimmt werden.

Die Amtsperiode der in die Kanzleikommission gewählten Abgeordneten entspricht der Wahlperiode.

Die Kanzleikommission kann erforderlichenfalls nach Unterbrechung, Abschluß oder Auflösung des Parlaments zusammentreten.

§ 90. Das Parlament beschließt seine Geschäftsordnung, seine Wahlordnung sowie die Dienstanzweisung für die Beamten des Parlaments.

Die genaueren Vorschriften über die Anzahl der Wahlmänner und der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter sowie über die Tätigkeit des Parlaments werden in der Geschäftsordnung des Parlaments erlassen.

§ 91. Die Plenarprotokolle des Parlaments und die in der Geschäftsordnung des Parlaments genannten Parlamentsakten sind gedruckt herauszugeben.

§ 92. Sämtliche Kosten des Parlaments werden aus Staatsmitteln bestritten.

§ 93. Fällt ein in diesem Gesetz bestimmter Termin oder der letzte Tag einer in ihm bestimmten Frist auf einen Sonn- oder Feiertag, auf den Tag der Unabhängigkeitserklärung oder den 1. Mai, auf Heiligabend, Johannisvorabend oder auf einen Samstag, so gilt der folgende Werktag als Termin oder als letzter Tag der Frist.

Eine in diesem Gesetz für Maßnahmen im Parlament bestimmte Frist läuft nicht während Zeiten, in denen das Parlament nicht versammelt ist. Bei einer Unterbrechung der Sitzungsperiode werden die von der genannten Frist verbleibenden Tage von dem Tag an gerechnet, an dem das Parlament von neuem zusammentritt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 94. Diese Parlamentsordnung, durch die die Landtagsordnung vom 20. Juli 1906 nebst den Gesetzen vom 31. Dezember 1917, vom 29. Mai 1918, vom 22. Oktober 1918 und vom 17. April 1919, durch welche die Landtagsordnung geändert wurde, aufgehoben wird, gilt in allen Teilen als Grundgesetz, und sie kann weder abgeändert, erläutert oder aufgehoben werden, noch kann von ihr abgewichen werden, es sei denn, daß dies in einer Weise geschieht, die hinsichtlich der Grundgesetze im allgemeinen vorgeschrieben ist.

Die Bestimmungen von Gesetzen über die Landstände finden, sofern diese Parlamentsordnung nichts anderes vorschreibt, auf das Parlament in der Zusammensetzung Anwendung, die das Parlament nach diesem Grundgesetz hat.

GESCHÄFTSORDNUNG DES PARLAMENTS

Vom 19. Dezember 1927

KONSTITUIERENDE MASSNAHMEN

§ 1. Beim ersten Zusammentritt des Parlaments nach der Neuwahl nehmen die Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge im Plenarsaal Platz. Diese Reihenfolge wird befolgt, bis das Parlament anderes bestimmt.

§ 2. Wenn das Parlament am ersten Tag der ordentlichen Sitzungsperiode zur Plenarsitzung zusammengetreten ist, übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Parlaments den Vorsitz und läßt die Abgeordneten namentlich aufrufen.

Danach erfolgt die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Parlaments. Der Präsident der Republik wird durch ein Memorandum von dem Wahlergebnis unterrichtet.

§ 3. In der ersten Plenarsitzung der ersten Sitzungsperiode einer Wahlperiode erfolgt der Aufruf nach dem im § 23 Absatz 2 der Parlamentsordnung vorgesehenen Verzeichnis.

In der ersten Sitzung einer späteren Sitzungsperiode der gleichen Wahlperiode erfolgt der namentliche Aufruf nach dem obengenannten Verzeichnis in der Fassung, die sie am Ende der vorangegangenen Sitzungsperiode hatte, wonach der Alterspräsident oder der Parlamentspräsident feststellt, wer sich zu der Sitzungsperiode nicht eingefunden hat.

In dem Falle, daß ein Abgeordneter nach Beginn der ersten Sitzungsperiode einer Wahlperiode dem Alterspräsidenten oder dem Parlamentspräsidenten seine geprüfte Vollmacht vorgewiesen oder sich in einer späteren Sitzungsperiode der gleichen Wahlperiode bei dem Alterspräsidenten oder Präsidenten gemeldet hat, muß der Alterspräsident oder Parlamentspräsident das Parlament davon in Kenntnis setzen. Der Abgeordnete darf in diesen Fällen mit der Ausübung seines Mandats nicht beginnen, bevor er dem Alterspräsidenten oder dem Parlamentspräsidenten seine Vollmacht vorgewiesen oder sich bei einem von ihnen gemeldet hat.

PRÄSIDIUM, KANZLEIKOMMISSION UND KANZLEI

§ 4. Der Präsident und die Vizepräsidenten bilden das Präsidium des Parlaments.

§ 5. In der ersten Plenarsitzung der ersten Sitzungsperiode einer Wahlperiode wählt das Parlament die im § 89 der Parlamentsordnung bezeichneten vier Mitglieder der Kanzleikommission. Kann sich das Parlament bei der Wahl der Mitglieder nicht einigen, ist die Wahl zu vertagen und nach den Regeln der Verhältniswahl vorzunehmen.

§ 6. Als Vorsitzender der Kanzleikommission fungiert der Parlamentspräsident und bei seiner Verhinderung der erste oder der zweite Vizepräsident des Parlaments.

Die Kanzleikommission ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Kanzleikommission kann jedoch bei Anwesenheit von vier Mitgliedern einen Beschluß in einer Angelegenheit fassen, wenn dieser einstimmig zustandekommt.

Als Vortragende der Kanzleikommission fungieren der Generalsekretär und der Verwaltungsleiter des Parlaments sowie sonstige Beamten der Parlamentskanzlei, die von der Kanzleikommission zu Vortragenden bestellt werden.

§ 7. Der Kanzleikommission obliegt in Ergänzung zu dem, was über ihre Aufgaben gesondert vorgeschrieben ist:

1. die Leitung, Beaufsichtigung und Entwicklung der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Parlaments sowie die Behandlung der diese Angelegenheiten betreffenden Pläne und Verbesserungsvorschläge;

2. die Entscheidung über die Vorschläge zu der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Parlaments, die im Parlament eingebracht werden sollen;

3. mit Ausnahme des Amtes des Generalsekretärs die feste und vorläufige Besetzung der Ämter und Stellen in der Kanzlei des Parlaments sowie die Entlassung und Kündigung von Beamten;

4. die Entscheidung über die Beurlaubung der Beamten und Angestellten der Kanzlei des Parlaments sowie über die Stellvertretung während der Befreiung, sofern in der Dienstanweisung der Kanzlei des Parlaments nichts anderes vorgeschrieben ist;

5. die Entscheidung über sonstige Angelegenheiten, die die Verwaltung und die Wirtschaftsführung des Parlaments betreffen, sofern die Entscheidung nicht dem Parlamentspräsidenten oder einem Beamten der Kanzlei des Parlaments übertragen worden ist;

6. die Ausarbeitung eines Vorschlags für die Sitzordnung der einzelnen Parlamentsfraktionen im Plenarsaal; sowie

7. die Organisation des in den §§ 18 und 40 bezeichneten persönlichen Dolmetschendienstes.

Wenn eine in den Zuständigkeitsbereich der Kanzleikommission gehörende Angelegenheit wegen Dringlichkeit der Kanzleikommission nicht vorgetragen werden kann, wird die Angelegenheit auf Vortrag eines als Vortragenden der Kanzleikommission tätigen Beamten vom Parlamentspräsidenten vorläufig entschieden. Die vorläufig entschiedene Angelegenheit muß so bald wie möglich der Kanzleikommission zur Entscheidung vorgetragen werden.

§ 8. In der Kanzlei des Parlaments bestehen die folgenden Ämter:

der Generalsekretär des Parlaments, der stellvertretende Generalsekretär des Parlaments, der Verwaltungsleiter, der ältere Parlamentssekretär, der Parlamentssekretär, ferner Büroleiter und Ausschußsekretäre und sonstige feste Ämter.

In der Kanzlei des Parlaments können auch Beamte auf Zeit und Beschäftigte im Arbeitsverhältnis eingestellt werden.

§ 9. Als Schriftführer des Parlaments fungiert der Generalsekretär des Parlaments.

Der Generalsekretär des Parlaments wird vom Parlament gewählt, nachdem der Parlamentspräsident das Amt ausgeschrieben und die Kanzleikommission ein Gutachten über die Bewerber abgegeben hat. Bewerben sich mehrere Personen um das Amt, wird es nach dem für die Wahl des Parlamentspräsidenten vorgeschriebenen Verfahren besetzt.

Ist das Amt des Generalsekretärs vakant oder der Amtsträger verhindert, seine Aufgaben wahrzunehmen, versieht der stellvertretende Generalsekretär des Parlaments das Amt des Generalsekretärs. Ist auch das Amt des stellvertretenden Generalsekretärs vakant oder der Amtsträger verhindert, seine Aufgaben wahrzunehmen, muß der Alterspräsident oder der Parlamentspräsident den älteren Parlamentssekretär oder eine sonstige Person, die er für geeignet erachtet, dazu berufen, die Aufgaben des Generalsekretärs wahrzunehmen, bis das Amt besetzt ist oder das Hindernis nicht mehr besteht.

WAHLMÄNNER, AUSSCHÜSSE UND PRÜFER

§ 10. Die Ausschüsse des Parlaments sind der Große Ausschuß und die Sonderausschüsse. Sonderausschüsse können ständige und außerordentliche Ausschüsse sein.

Ständige Ausschüsse sind neben den im § 40 der Parlamentsordnung vorgesehenen Ausschüssen der Verwaltungsausschuß, der Verkehrsausschuß, der Land- und Forstwirtschaftsausschuß, der Verteidigungsausschuß, der Kulturausschuß, der Sozial- und Gesundheitsausschuß, der Wirtschaftsausschuß, der Arbeitsausschuß und der Umweltausschuß.

Der Wirtschaftsausschuß behandelt die im § 50 der Parlamentsordnung bezeichneten Angelegenheiten.

§ 11. Zu den Wahlmännern werden 45 Mitglieder und 16 Stellvertreter gewählt.

In den ständigen Ausschuß werden 17 Mitglieder und 9 Stellvertreter gewählt, in den Finanzausschuß jedoch 21 Mitglieder und 19 Stellvertreter.

Faßt das Parlament den Beschluß, einen außerordentlichen Ausschuß einzuberufen, so beschließt es zugleich auf Vorschlag der Präsidialkonferenz, wie viele Mitglieder und Stellvertreter in den Ausschuß zu wählen sind.

In den Großen Ausschuß werden 25 Mitglieder und 13 Stellvertreter gewählt.

§ 12. Zu Beginn der Sitzungsperiode wählt das Parlament die im § 42a der Parlamentsordnung vorgesehenen Prüfer und ihre Stellvertreter. Kann sich das Parlament über die Wahl nicht einigen, ist die Wahl zu vertagen und nach den Regeln der Verhältniswahl vorzunehmen.

§ 13. Wer als Mitglied in zwei Ausschüsse gewählt worden ist, hat das Recht, weitere Ausschußmitgliedschaften zu verweigern, außer der Mitgliedschaft im Großen Ausschuß. Das gleiche gilt für denjenigen, der zum Mitglied in einen Ausschuß und zum Prüfer gewählt worden ist. Es liegt im Ermessen des Parlaments, ob das Mitglied eines Ausschusses aufgrund eines von ihm mitgeteilten sonstigen Grundes von der Mitgliedschaft eines Ausschusses oder von dem Amt des Prüfers befreit werden kann.

§ 14. Die Wahlmänner, Ausschüsse und Prüfer wählen ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden nach dem Verfahren, das für die Wahl des Parlamentspräsidenten vorgeschrieben ist. Sonstige Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln, wenn nicht einstimmig ein anderes Wahlverfahren beschlossen wird. In anderen Angelegenheiten wird der Beschluß durch das für den jeweiligen Fall am besten erachtete Abstimmungsverfahren herbeigeführt. Jedoch muß eine offene Abstimmung nach namentlichem Aufruf erfolgen, wenn der Vorsitzende dies für erforderlich erachtet oder jemand, der an der Abstimmung teilnimmt, dies fordert. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft die Wahlmänner, den Ausschuß und die Prüfer zu einer Sitzung ein. Die Anberaumung einer Sitzung muß nach Möglichkeit an den Anschlagtafeln des Parlaments ausgehängt werden.

Das Ergebnis der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden muß dem Parlament mitgeteilt werden.

§ 14a. Sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses bei der Behandlung einer Angelegenheit befangen, oder muß der Ausschuß bei der Behandlung einer Angelegenheit eilig verfahren, ohne den Wegfall einer anderweitigen Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden abwarten zu können, muß der Ausschuß unter dem Vorsitz des an Jahren ältesten unter den anwesenden Mitgliedern einen provisorischen Vorsitzenden wählen, der den Vorsitz bei der Beratung der betreffenden Angelegenheit führt.

Die Wahl des provisorischen Vorsitzenden erfolgt im gleichen Verfahren wie die Wahl des Vorsitzenden.

§ 15. Die Sekretäre der Sonderausschüsse werden von der Kanzleikommission nach Anhörung des betreffenden Ausschusses bestimmt. Als Sekretär des Großen Ausschusses ist der stellvertretende Generalsekretär tätig, und wenn das Amt vakant oder der Amtsträger an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist, eine von der Kanzleikommission bestimmte Person.

Den Sekretär der Wahlmänner und der Prüfer bestimmt die Kanzleikommission.

§ 16. Der Ausschuß kann Sachverständige hinzuziehen und ihnen das Recht zuerkennen, an der Beratung teilzunehmen.

Bei der Beratung eines Gesetzesentwurfes oder einer sonstigen Angelegenheit, die besonders die Lappen betrifft, muß der Sonderausschuß, wenn sich aus besonderen Gründen nichts anderes ergibt, den Vertretern der Lappen die Gelegenheit geben, sich dazu zu äußern.

§ 17. Ist ein Mitglied des Ausschusses ohne genügende Entschuldigung oder besondere Erlaubnis der Sitzung des Ausschusses ferngeblieben, so kann der Ausschuß dies dem Parlament zur Kenntnis bringen, der aufgrund dessen die im § 51 Absatz 3 der Parlamentsordnung vorgesehenen Maßnahmen ergreifen kann.

§ 18. Im Ausschuß ist jedes Mitglied berechtigt, sich der finnischen oder der schwedi-

schen Sprache zu bedienen. Der Ausschuß kann selbst entscheiden, ob eine Verdolmetschung erforderlich ist oder nicht und wenn ja, in welcher Form und in welchem Umfang.

Für ein Ausschußmitglied, das nicht über ausreichende Finnisch- oder Schwedischkenntnisse verfügt, wird der Verlauf der Sitzung auf seinen Wunsch persönlich verdolmetscht.

§ 18a. Das Parlament kann bei der Überweisung einer Angelegenheit zur vorbereitenden Beratung an einen Sonderausschuß bestimmen, daß ein anderer Sonderausschuß dem erstgenannten Sonderausschuß ein Gutachten über die Angelegenheit oder einen Teil der Angelegenheit abzugeben hat.

Der Sonderausschuß kann aus eigener Initiative das Gutachten eines anderen Sonderausschusses über eine ihm zur vorbereitenden Beratung vorliegende Angelegenheit oder einen Teil der Angelegenheit anfordern.

Der Sonderausschuß kann aus eigener Initiative an den Finanzausschuß ein seinen Zuständigkeitsbereich betreffendes Gutachten über die Vorlage zum Staatshaushaltsplan innerhalb von dreißig Tagen von der Überweisung der Vorlage zum Finanzausschuß abgeben.

§ 18b. Der Sonderausschuß hat die ihm überwiesenen Angelegenheiten im allgemeinen in folgender Reihenfolge zu behandeln:

1. Angelegenheiten, die den begründeten Übergang zur Tagesordnung betreffen;
 - 1a. Angelegenheiten, die ein Gutachten betreffen, das aufgrund einer Erklärung des Staatsrates abzugeben ist;
2. die im § 80 der Parlamentsordnung bezeichneten Gutachten;
 - 2a. Angelegenheiten, die die in den Staatshaushaltsplan als bedingt aufgenommenen und vom Präsidenten der Republik nicht bestätigten Ausgabenposten betreffen;
3. Gutachten für das Parlament, für den Großen Ausschuß oder einen anderen Ausschuß über die in den Punkten 4 - 7 bezeichneten Angelegenheiten;
4. Gesetzesentwürfe, deren Beratung ausgesetzt worden ist oder die nicht bestätigt worden sind;
5. Regierungsvorlagen;
6. Berichte;
7. Verordnungen sowie Beschlüsse des Staatsrates und des Ministeriums, die dem Parlament zur Prüfung überwiesen worden sind;
8. Gutachten über Parlamentsinitiativen für einen anderen Ausschuß;
9. Gesetzesinitiativen; und
10. Anheimstellungsanträge.

Die an den Finanzausschuß überwiesenen Finanzanträge werden im Zusammenhang mit der Vorlage zum Staatshaushaltsplan beraten.

Der Ausschuß hat die im Absatz 1 in den Punkten 1, 1a, 2 und 2a bezeichneten Angelegenheiten im beschleunigten Verfahren zu behandeln. Die übrigen Angelegenheiten kann der Ausschuß erforderlichenfalls und unter Berücksichtigung der Bestimmungen der §§ 21 und 22 auch in einer anderen Reihenfolge als in der im Absatz 1 vorgesehenen behandeln.

§ 18c. Die Sonderausschüsse treten in der Regel an allen Wochentagen außer montags und samstags zu Sitzungen zusammen.

§ 19. Jede Angelegenheit muß im Sonderausschuß zweimal beraten werden. In der ersten Beratung faßt der Ausschuß einen vorläufigen Beschluß über den Inhalt des Berichts oder Gutachtens. In der zweiten Beratung, in der ein vom Sekretär zu der Angelegenheit ausgearbeiteter Entwurf zu einem Bericht oder Gutachten als Grundlage für die Beratung dient, faßt der Ausschuß endgültige Beschlüsse in der Angelegenheit.

In beiden Beratungen muß den Ausschußmitgliedern die Gelegenheit geboten werden, sich vor Aufnahme der detaillierten Beratung zu der Angelegenheit als Ganzes zu äußern. Sachverständige werden von dem Ausschuß zu der ersten Beratung der Angelegenheit hinzugezogen, sofern dieser nicht aus besonderen Gründen eine andere Entscheidung trifft.

In der ersten Beratung muß die Angelegenheit einmal bis zu einer der nächstfolgenden Sitzungen des Ausschusses vertagt werden, wenn zwei Mitglieder dies begehren. Ansonsten kann die Angelegenheit vertagt werden, wenn der Ausschuß dies beschließt.

Ein Gegenvorschlag zu einem Bericht oder eine abweichende Meinung zu einem Gutachten müssen in der zweiten Beratung bekanntgegeben und dem Sekretär innerhalb der vom Ausschuß bestimmten Frist in schriftlicher Form übergeben werden. Der Gegenvorschlag oder die abweichende Meinung muß dem Standpunkt entsprechen, den das Mitglied in der entscheidenden Beratung der Angelegenheit vertreten hat.

Der Ausschuß kann die Prüfung eines Berichts oder Gutachtens sowie der Gegenvorschläge oder abweichenden Meinungen besonderen Prüfern oder dem Sekretär übertragen.

In dem Bericht und dem Gutachten werden als Teilnehmer der Beratung über diese Angelegenheit die Mitglieder vermerkt, die an der entscheidenden Beratung teilgenommen haben. Hat ein Ausschußmitglied an dieser Beratung nur teilweise teilgenommen, ist dies im Bericht oder Gutachten anzugeben.

Von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze 1 - 5 kann abgewichen werden, wenn der Ausschuß dies einstimmig beschließt.

§ 20. Der Ausschuß kann aus seiner Mitte einen Unterausschuß einsetzen, der einen ihm zur Beratung vorliegenden Gegenstand vorbereitet und über ihn für den Ausschuß einen Entwurf zu einem Bericht oder einem Gutachten ausarbeitet.

Für die Beratung des Gegenstandes im Unterausschuß gelten die Bestimmungen des § 19 Absatz 1 - 3 und 7 über ihre Beratung im Ausschuß.

§ 20a. Liegt eine Angelegenheit in mehr als einem Ausschuß zur Beratung vor, so können die Ausschüsse in einer gemeinsamen Sitzung Sachverständige anhören. Den Vorsitz in der Sitzung führt der an Jahren älteste Ausschußvorsitzende, sofern nichts anderes vereinbart wird.

§ 20b. Hat der Ausschuß gemäß § 52 Absatz 4 der Parlamentsordnung einen Teil seiner Sitzung für öffentlich erklärt, so daß in der Sitzung Außenstehende anwesend sein dürfen, muß der Vorsitzende die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung unter sinngemäßer Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 57 und 65 überwachen.

Fotografieren, Tonbandaufnahmen und sonstige Aufzeichnung und Übertragung

von Bild und Ton durch technische Verfahren in der Sitzung ist mit Zustimmung des Ausschusses gestattet.

§ 20c. Eine parlamentarische Fraktion, die im Ausschuß oder im Unterausschuß nicht vertreten ist, hat das Recht, auf Ersuchen eine Kopie der von dem Ausschuß oder Unterausschuß bei der Beratung einer Angelegenheit erhaltenen oder verfaßten Unterlagen, die nicht für geheim erklärt worden sind, zu erhalten.

§ 21. Die Regierungsvorlagen und Parlamentsinitiativen zu demselben Gegenstand müssen im Ausschuß im Zusammenhang beraten und über sie muß ein gemeinsamer Bericht abgegeben werden, wenn nicht in einem Fall besondere Gründe ein anderes Verfahren erforderlich machen. Der Ausschuß muß jedoch dafür sorgen, daß sich der Bericht zu einer Regierungsvorlage aus diesem Grund nicht verzögert.

§ 22. Hat das Parlament oder der Große Ausschuß in den im § 66 Absatz 5 der Parlamentsordnung genannten Fällen oder das Parlament auch in sonstigen Fällen dem Ausschuß bestimmte Anweisungen für die Erledigung seiner Aufgaben erteilt, sind diese für den Ausschuß verbindlich.

§ 23. Der Ausschuß muß die Berichte und Gutachten über die ihm zur Beratung vorliegenden Gegenstände in aller Kürze abfassen.

Die Anträge des Ausschusses müssen im Bericht in Form einer Resolution gestellt werden. Ebenso muß mit den im Gegenantrag unterbreiteten Vorschlägen verfahren werden, es sei denn, daß man sich bei einem Gegenantrag darauf beschränkt, eine abweichende Meinung vorzubringen.

§ 24. Hat ein Ausschuß gemäß § 45 der Parlamentsordnung einen oder mehrere Berichtersteller gewählt, so muß dies im Bericht angegeben werden.

§ 25. Über die Sitzungen der Wahlmänner, Ausschüsse und Prüfer muß ein Protokoll angefertigt werden, in dem die anwesenden Mitglieder und die hinzugezogenen Sachverständigen sowie alle Anträge, Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse vermerkt werden.

§ 26. Die Memoranden der Wahlmänner, Ausschüsse und Prüfer werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und vom Sekretär gegengezeichnet.

§ 27. Der Große Ausschuß tritt zu einer Sitzung zusammen, wenn ihm eine Angelegenheit zur Beratung überwiesen worden ist.

Die Sitzungen des Großen Ausschusses müssen in der Plenarsitzung des Parlaments oder in Tageszeitungen in der im § 31 für die Ankündigung der Plenarsitzungen des Parlaments bezeichneten Weise angekündigt werden. Ferner ist die Tagesordnung des Ausschusses, wenn möglich, beizeiten vor jeder Sitzung an den Anschlagtafeln des Parlaments auszuhängen.

Soweit sich aus der Geschäftsordnung, die der Große Ausschuß für sich selbst bestätigt hat, nichts anderes ergibt, gelten für die Beratung der Angelegenheiten im Großen Ausschuß die Vorschriften der Parlamentsordnung oder dieser Geschäftsordnung über die Beratung der Angelegenheiten im Sonderausschuß.

In den Sitzungen des Großen Ausschusses spricht jeder, nachdem ihm das Wort

erteilt worden ist, stehend von seinem Platz aus. Will sich der Vorsitzende des Großen Ausschusses an der Diskussion beteiligen, muß er seinen Platz dem stellvertretenden Vorsitzenden überlassen.

§ 28. Die Prüfer treten erforderlichenfalls zu einer Sitzung zusammen.

Die Prüfer können sich für die Betreuung der Aufgaben in zwei oder mehrere Gruppen aufteilen. Mit einem bestimmten Prüfungsauftrag kann auch ein einzelner Prüfer betraut werden.

DIE PRÄSIDIALKONFERENZ

§ 29. Die Präsidialkonferenz muß zusätzlich zu den in der Parlamentsordnung und in dieser Geschäftsordnung vorgeschriebenen Aufgaben:

1. Vorschläge für die Organisation der Arbeit des Parlaments unterbreiten;
2. erforderlichenfalls allgemeine Anweisungen für die Arbeit der Ausschüsse erteilen;
3. die Dienstanweisungen für die Ausschußsekretäre genehmigen;
4. die Einsetzung eines außerordentlichen Ausschusses vorschlagen oder ein Gutachten über den entsprechenden Vorschlag abgeben; sowie
5. ein Gutachten über den von einem Abgeordneten gestellten Initiativantrag auf Änderung der Geschäftsordnung abgeben.

Bei Stimmengleichheit in der Präsidialkonferenz entscheidet die Stimme des Parlamentspräsidenten.

§ 30. Die Vorsitzenden der Ausschüsse müssen auf Ersuchen des Präsidenten der Präsidialkonferenz einen Bericht über den Stand der Beratung einer Angelegenheit im Ausschuß erstatten.

PLENARSITZUNGEN

§ 31. Die Plenarsitzungen werden im allgemeinen jeden Dienstag und Freitag abgehalten. Wenn die Behandlung der Angelegenheiten es erfordert, werden Plenarsitzungen auch an anderen Wochentagen abgehalten.

Die Einberufung der Plenarsitzung des Parlaments ist den detaillierteren Beschlüssen der Kanzleikommission entsprechend nach Möglichkeit beizeiten an den Anschlagtafeln des Parlaments auszuhängen und in den größten Tageszeitungen der Hauptstadt bekanntzugeben.

Wird in der Plenarsitzung eine Wahl durchgeführt, so muß dies in der Einberufung angegeben werden.

§ 32. Die Tagesordnung der Plenarsitzung mit einem Verzeichnis der in der Sitzung zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten und der zugehörigen Unterlagen muß nach

Möglichkeit beizeiten vor der Plenarsitzung an den Anschlagtafeln des Parlaments ausgehängt werden.

§ 33. Zu Beginn der Plenarsitzung muß ein namentlicher Aufruf erfolgen. Werden an einem Tag mehrere Plenarsitzungen abgehalten, so kann nach dem Ermessen des Parlamentspräsidenten der namentliche Aufruf entfallen, und für die späteren Plenarsitzungen werden die in der früheren Plenarsitzung anwesenden Abgeordneten als anwesend vermerkt.

Ein Abgeordneter, der nicht binnen 15 Minuten nach dem namentlichen Aufruf zur Plenarsitzung erschienen ist, wird im Protokoll als abwesend vermerkt. Ein Abgeordneter, der danach zur Plenarsitzung erscheint, wird im Protokoll als von dem Zeitpunkt an anwesend eingetragen, zu dem er sich beim Parlamentspräsidenten durch Überreichung seines Namenszettels meldet.

In einer Plenarsitzung, die zur Beratung von im § 37a oder § 37b das Parlamentsordnung bezeichneten Fragen abgehalten wird, erfolgt kein namentlicher Aufruf.

§ 34. Eine Parlamentsinitiative muß in der Zentralkanzlei eingereicht werden.

Der Initiativantrag eines Abgeordneten auf Einsetzung eines außerordentlichen Ausschusses muß dem Parlamentspräsidenten beizeiten vor der Plenarsitzung in schriftlicher Form übergeben werden und in der Plenarsitzung als ein eigener Verhandlungsgegenstand beraten werden.

Wünscht der Abgeordnete, daß eine sonstige Angelegenheit, die der Entscheidungsgewalt des Parlaments unterliegt und deren Aufnahme in die Tagesordnung durch keine besonderen Bestimmungen geregelt ist, in der Plenarsitzung zur Beratung kommt, muß er bei dem Parlamentspräsidenten rechtzeitig vor der Plenarsitzung einen schriftlichen Antrag einreichen, in dem die Angelegenheit und der Vorschlag des Abgeordneten kurz dargelegt sind. Nur in Ausnahmefällen ist es zulässig, eine Angelegenheit ohne diesen schriftlichen Antrag zu beraten.

§ 35. In der Plenarsitzung des Parlaments muß den Abgeordneten vor der Aufnahme der detaillierten Beratung eines Gegenstandes Gelegenheit gegeben werden, sich zu dem Verhandlungsgegenstand als Ganzem zu äußern.

§ 36. In der Plenarsitzung kann der Abgeordnete sich zu Wort melden, indem er dem Notar des Parlaments seinen Namenszettel übergibt oder zusendet (schriftlicher Antrag) oder mündlich von seinem Platz aus im Stehen um das Wort ersucht (mündlicher Antrag). Während der Rede eines anderen ist eine mündliche Wortmeldung unzulässig.

Der Abgeordnete kann sich auch im voraus für die allgemeine Aussprache in einer auf der Tagesordnung stehenden Angelegenheit zu Wort melden, indem er frühestens drei Stunden vor Beginn der Sitzung persönlich seinen Namenszettel dem sogenannten älteren Sekretär oder seinem Stellvertreter in der Zentralkanzlei übergibt.

Werden Wortmeldungen gleichzeitig schriftlich und mündlich beantragt, haben die schriftlich beantragten Vorrang. Liegen gleichzeitig mehrere schriftliche und mündliche Ersuche um das Wort vor, bestimmt der Präsident die Reihenfolge der Redner.

Der Parlamentspräsident kann aufgrund eines während einer Rede oder unmittelbar nach ihrer Beendigung vorgebrachten Antrags nach eigenem Ermessen einem Abgeordneten das Wort zur Erwiderung vor früheren Wortmeldungen erteilen und aus

besonderen Gründen auch vor früheren Erwidierungswortmeldungen. Die Erwidierung darf nur Erläuterungen und Richtigstellungen der vorangegangenen Rede oder eine Gegendarstellung zu einer in ihr vorgebrachten Behauptung enthalten.

Bei der Erteilung des Wortes sind außerdem die Bestimmungen der §§ 59 und 60 der Parlamentsordnung zu beachten.

§ 37. Für eine Aussprache, die über die Vorlage zum Staatshaushaltsplan sowie über den diesbezüglichen Bericht des Finanzausschusses geführt wird, und für die Beratung einer Unterrichtung oder Mitteilung oder Erklärung des Staatsrates sowie einer Antwort oder einer Mitteilung aufgrund einer Interpellation sind die im voraus vor der betreffenden Sitzung beantragten Wortmeldungen nach den von der Präsidialkonferenz bestätigten Anweisungen so zu gruppieren, daß die ihrer Stärke nach größte Parlamentsfraktion zuerst und die kleinste zuletzt an die Reihe kommt. Entsprechend muß bei der Beratung einer Regierungsvorlage für einen Nachtrag oder eine Änderung zum Staatshaushaltsplan oder einer anderen bedeutenden Angelegenheit verfahren werden, sofern die Präsidialkonferenz dies beschließt. Nach der Antwort oder Mitteilung aufgrund einer Interpellation muß das Wort jedoch zuerst dem ersten Unterzeichner der Interpellation erteilt werden. Nach Aufnahme der Aussprache in der Plenarsitzung gelten für die Wortmeldung und Worterteilung die Bestimmungen des § 57 Absatz 1 der Parlamentsordnung und des § 36 dieser Geschäftsordnung.

§ 38. Jeder muß, wenn ihm das Wort erteilt worden ist, stehend von dem zu diesem Zweck im Plenarsaal aufgestellten Rednerpult aus reden. Nur für eine kurze Rede von höchstens zwei Minuten Dauer darf der Abgeordnete von seinem Platz aus sprechen. Will der Redner länger als diese Zeit sprechen, muß der Präsident ihn auffordern, zum Rednerpult zu gehen. Der Präsident kann jedoch, wenn er es für begründet hält, den Redner ohne Ansehen der Dauer der Rede auffordern, vom Rednerpult aus zu reden, oder aus einem besonderen Grund zulassen, daß die Rede unabhängig von ihrer Dauer vom Platz aus gehalten wird.

§ 39. Der Redner darf nicht von dem zur Beratung stehenden Gegenstand abschweifen. Anderenfalls muß der Parlamentspräsident ihn zur Sache rufen. Leistet der Redner dieser Ermahnung nicht Folge, muß der Parlamentspräsident ihm das Wort entziehen.

§ 40. Nach einer schwedischsprachigen Rede in einer Plenarsitzung wird eine Zusammenfassung ihres Inhalts auf finnisch vorgetragen.

Der Bericht des Parlamentspräsidenten über die gestellten Anträge und die im § 80 Absatz 1 vorgesehene Mitteilung werden in finnischer und schwedischer Sprache vorgetragen. Hält der Parlamentspräsident es für erforderlich, sind auch seine sonstigen Mitteilungen zusätzlich auf schwedisch vorzubringen.

Der Inhalt der finnischsprachigen Reden sowie die Vorschläge des Parlamentspräsidenten für die Reihenfolge der Abstimmung und seine nur in finnischer Sprache vorgebrachten Mitteilungen werden für die schwedischsprachigen Abgeordneten mit nicht ausreichenden Finnischkenntnissen auf ihren Wunsch persönlich verdolmetscht.

§ 41. Falls in der Parlamentsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, ist eine Angelegenheit zu vertagen, wenn das Parlament dies beschließt.

Eine Unterrichtung, Mitteilung und ein Bericht des Staatsrates sowie eine Interpellation können nach Eröffnung der Aussprache über sie nicht vertagt werden. Näheres über die Aussetzung der Beschlußfassung in den genannten Angelegenheiten regelt der § 52.

§ 42. Wird nach Aufnahme der Aussprache über einen Gegenstand der Antrag auf dessen Vertagung oder ein sonstiger Antrag, dessen Annahme eine Unterbrechung der Beratung zur Folge hätte, gestellt, und findet der Antrag Unterstützung, so müssen auf Aufforderung des Parlamentspräsidenten die Äußerungen der folgenden Redner auf diesen Antrag bezogen und ein Beschluß über ihn gefaßt werden, bevor die weitere Aussprache zu dem Gegenstand selbst zugelassen wird. Wird der Antrag nicht angenommen, wird nach Wiederaufnahme der Aussprache denjenigen Abgeordneten das Wort zuerst erteilt, die sich vorher zu Wort gemeldet hatten, jedoch wegen des Antrags nicht zu Wort gekommen waren.

Bei der Aufnahme der Beratung eines Gegenstandes oder bei der Wiederaufnahme, wenn der Gegenstand bei einer früheren Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt oder vertagt oder die Beratung darüber unterbrochen worden war, wird zuerst denjenigen Abgeordneten das Wort erteilt, die sich vorher zu Wort gemeldet hatten, jedoch aus dem genannten Grund nicht zu Wort gekommen waren.

§ 43. Kommen beim Vortrag der Verweisung einer im § 3 der Parlamentsordnung bezeichneten Angelegenheit an einen Ausschuß Meinungsverschiedenheiten darüber auf, an welchen Ausschuß sie verwiesen werden muß, ist ein Beschluß über diese Frage ohne Vertagung der Angelegenheit zu fassen, sofern kein Antrag auf Vertagung gestellt wird.

§ 44. Ein von einem Abgeordneten in der Plenarsitzung gestellter Antrag, der nicht aktenkundig ist, muß dem Parlamentspräsidenten, sofern dieser es für notwendig erachtet, in schriftlicher Form auf dem Weg über den Schriftführer übergeben werden.

Ein Änderungsantrag, der in der zweiten Lesung eines Gesetzesentwurfes gestellt werden soll und nicht aktenkundig ist, muß nach Möglichkeit in schriftlicher Form ohne Begründung spätestens drei Stunden vor der Plenarsitzung in der Zentralkanzlei abgegeben werden. Der Antrag muß vervielfältigt und an die Abgeordneten verteilt werden, bevor in der Plenarsitzung ein Beschluß über ihn gefaßt wird. Der Parlamentspräsident kann aus besonderen Gründen auch einen in anderer Form gestellten Antrag zur Abstimmung vorlegen.

Für einen Antrag, der in der dritten Lesung eines Gesetzesentwurfes und in der einzigen Beratung eines Gegenstandes, mit Ausnahme des Staatshaushaltsplanes, gestellt werden soll und der den Vortrag eines Wunsches des Parlaments oder Begründungen betrifft, gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 sinngemäß.

Soll bei der Beratung einer Vorlage zum Staatshaushaltsplan eine Änderung zum Bericht des Finanzausschusses vorgeschlagen werden, so muß der Änderungsantrag auch in dem Fall, daß er in einem dem Bericht angeschlossenen Gegenantrag enthalten ist, innerhalb der vom Parlament bestimmten Frist in schriftlicher Form ohne Begründung in der Zentralkanzlei zwecks Vervielfältigung und Verteilung an die Abgeordneten abgegeben werden, bevor die Beratung über den betreffenden Haupttitel oder

Abschnitt oder über die allgemeine Begründung des Staatshaushaltsplanes aufgenommen wird. Über einen Änderungsantrag, der nicht innerhalb der angegebenen Frist in der Zentralkanzlei abgegeben worden ist, wird nicht beraten, es sei denn, der Präsident erachtet dies aus einem besonderen Grund für erforderlich.

Bei der Beratung eines Berichts des Finanzausschusses über einen Nachtrag oder eine Änderung zum Staatshaushaltsplan gelten für den Änderungsantrag die Bestimmungen des Absatzes 2 sinngemäß, sofern das Parlament nichts anderes beschließt.

Ein Antrag, der keine Unterstützung gefunden hat, wird nicht zur Abstimmung vorgelegt.

§ 45. Die Abstimmungen in den Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Die Zettel dürfen nur den Namen der gewünschten Person und erforderlichenfalls ihren Beruf so eindeutig formuliert enthalten, daß kein Zweifel aufkommen kann, welche Person gemeint ist.

§ 45a. Die Abstimmung in anderen als in den im § 45 vorgesehenen Angelegenheiten erfolgt mit Hilfe des Abstimmungsgeräts (maschinelle Abstimmung) oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben oder durch offene Abstimmung mit Stimmzetteln. Der Parlamentspräsident gibt die Art der Abstimmung bekannt. Eine Aussprache über die Art der Abstimmung ist nicht zugelassen.

Eine maschinelle Abstimmung erfolgt, unabhängig davon, ob bereits durch Aufstehen oder Sitzenbleiben abgestimmt worden ist, wenn der Parlamentspräsident dies für geboten erachtet oder wenn die Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzenbleiben nach Ansicht des Parlamentspräsidenten kein eindeutiges Ergebnis gebracht hat oder wenn ein Abgeordneter dies beantragt.

Eine Abstimmung mit Stimmzetteln erfolgt, wenn die vorgesehene maschinelle Abstimmung aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden kann oder wenn die maschinelle Abstimmung nach Ansicht des Parlamentspräsidenten kein zuverlässiges Ergebnis gebracht hat oder bei Stimmengleichheit. Wenn die Stimmengleichheit bei einer Abstimmung eintritt, die keinen endgültigen Beschluß des Parlaments in der betreffenden Phase der Beratung betrifft, wird die maschinelle Abstimmung wiederholt, und eine Abstimmung mit Stimmzetteln erfolgt, wenn auch bei der erneuten maschinellen Abstimmung Stimmengleichheit eintritt. Die Abstimmung mit Stimmzetteln erfolgt nach namentlichem Aufruf durch Verwendung von verschiedenfarbigen Zetteln. Auf den Zetteln dürfen nur der Name des Abgeordneten sowie die Wörter "Ja" oder "Nein" gedruckt sein. Die Stimmzettel werden verlesen und gezählt.

Nach der Abstimmung stellt der Parlamentspräsident das Ergebnis fest. Bei einer Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzenbleiben wird das Ergebnis durch Feststellung der Mehrheit oder der Minderheit verkündet.

§ 45b. Ein Stimmzettel, der den Bestimmungen der §§ 45 oder 45a Absatz 3 nicht entspricht, ist ungültig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, außer wenn für die Annahme des Antrags eine qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erforderlich ist.

§ 45c. Wenn für die Annahme des Antrags eine qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erforderlich ist oder der Parlamentspräsident es für erforderlich erachtet oder wenn

mindestens zwanzig Abgeordnete unmittelbar nach Verkündung des Abstimmungsergebnisses durch Aufstehen es verlangen, wird in das Protokoll aufgenommen, wie jeder einzelne Abgeordnete in der maschinellen Abstimmung oder in der Abstimmung mit Stimmzetteln abgestimmt hat und welche Abgeordneten nicht zur Abstimmung erschienen waren. Eine Aussprache über die Angelegenheit ist nicht zugelassen.

Die Abstimmungsergebnisse aller Abstimmungen müssen vollständig aufbewahrt werden. Auf Wunsch müssen Auskünfte über sie erteilt werden.

§ 46. Die Abstimmung mit Stimmzetteln und die Wahl erfolgen unter Verwendung von zwei Urnen, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Parlaments, bei der nur eine Wahlurne verwendet wird.

Die Abgeordneten müssen ihre Stimmzettel in der Reihenfolge des Aufrufs in die Urne legen. In einer anderen Reihenfolge dürfen Stimmzettel nicht in die Urne gelegt werden.

Nach erfolgtem Aufruf müssen vier Abgeordnete, die der Parlamentspräsident um Mitwirkung bei der Abstimmung oder bei der Wahl gebeten hat, auf das Podium des Präsidiums kommen, wobei zwei von ihnen dem Parlamentspräsidenten bei der Prüfung der Stimmzettel und Verkündung der abgegebenen Stimmen behilflich sein und zwei gemeinsam mit dem Schriftführer des Parlaments die abgegebenen Stimmen eintragen müssen.

§ 47. Die Protokolle der Plenarsitzungen werden vom Präsidium des Parlaments geprüft.

§ 48. Über die Plenarsitzung muß unverzüglich ein kurzes Schlußprotokoll angefertigt werden.

§ 49. Jedem Redner wird vom Protokollbüro eine Abschrift seiner Rede zur Prüfung übersandt. Wenn er etwas am Wortlaut seiner Rede berichtigen will, so hat er die Korrekturen auf dieser Ausfertigung vorzunehmen und die Ausfertigung auch zum Nachweis dessen zu unterzeichnen, daß er den Wortlaut der Rede gebilligt hat. Der Redner hat, wenn möglich, spätestens innerhalb 12 Stunden nach Beendigung der Sitzung die Ausfertigung an das Protokollbüro zurückzugeben oder den aufgenommenen Wortlaut dort zu prüfen, anderenfalls gilt der Wortlaut als gebilligt.

Hat der Redner in seiner Rede sachliche Änderungen vorgenommen, besonders wenn die Änderungen Punkte betreffen, gegen die Einwände erhoben worden sind oder denen ein anderer Redner beigespflichtet hat, müssen die Protokollprüfer den Redner und, wenn anders keine Einigung erzielt werden kann, das Parlament darauf aufmerksam machen.

§ 50. Bei den Wahlen, die das Parlament vorzunehmen hat, ist keine Aussprache über die Angelegenheit zugelassen, es sei denn, es handelt sich um eine Anstellung, die ausgeschrieben war.

§ 51. Ein im § 67 Absatz 2 der Parlamentsordnung vorgesehener Antrag auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens in einer Angelegenheit muß, sofern er nicht in dem Bericht eines Ausschusses gestellt worden ist, in der dritten Beratung der Angelegenheit

eingebraucht werden, bevor die Aussprache für abgeschlossen erklärt wird.

§ 52. Wenn in einem im § 36 Absatz 2 oder im § 37 Absatz 3 der Parlamentsordnung genannten Fall ein Beschluß über einen anderen Antrag als den auf Eintritt in die Tagesordnung oder auf Verweisung der Angelegenheit an einen Ausschuß gefaßt werden soll, muß nach Schluß der Aussprache zuerst der Beschluß über den Antrag auf Verweisung der Angelegenheit an einen Ausschuß gefaßt werden.

Den Beschluß über den Eintritt in die Tagesordnung oder über die Überweisung der Angelegenheit an den Ausschuß kann das Parlament in den im § 36 oder 37 genannten Fällen, nachdem die Aussprache über die Angelegenheit für abgeschlossen erklärt worden ist, bis zur nächsten Plenarsitzung vertagen. Der Antrag auf Vertagung des Beschlusses muß gestellt werden, bevor die Aussprache über die Angelegenheit für abgeschlossen erklärt worden ist.

§ 52a. Eine im § 37 der Parlamentsordnung bezeichnete schriftliche Anfrage kann von dem ersten Unterzeichner rückgängig gemacht werden, bevor sie dem betreffenden Mitglied des Staatsrates zur Kenntnis gebracht worden ist.

§ 52b. Mündliche Fragen sowie diesbezügliche Antworten und Mitteilungen werden im allgemeinen jeden Donnerstag in der Plenarsitzung behandelt. Erforderlichenfalls kann für die Behandlung der besagten Fragen eine besondere Sitzung abgehalten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 38 müssen die Abgeordneten von ihrem Platz aus ihre Fragen stellen und Reden halten und die Mitglieder des Staatsrates ihre Antworten und Reden und Mitteilungen von den für sie im Sitzungssaal vorgesehenen Plätzen aus geben.

Kann eine Frage aus Zeitgründen in der Sitzung nicht behandelt werden, auf deren Tagesordnung sie gesetzt worden ist, oder hat sich das Mitglied des Staatsrates nicht einfinden können, um die Frage zu beantworten, so wird die Beratung der Angelegenheit bis zur folgenden im ersten Absatz bezeichneten Plenarsitzung aufgeschoben. Hat sich der Abgeordnete nicht eingefunden, um die Frage zu stellen, wenn die Reihe an ihm ist, obwohl das Mitglied des Staatsrates anwesend ist, um sie zu beantworten, wird die Frage hinfällig, sofern nicht das Mitglied des Staatsrates sie sofort beantworten will.

Die Antwort auf eine mündliche Frage darf höchstens drei Minuten und eine sonstige Rede in der Aussprache höchstens zwei Minuten dauern.

Die Frage kann rückgängig gemacht werden, bevor sie dem betreffenden Mitglied des Staatsrates zur Kenntnis gegeben worden ist.

§ 52c. Die Fragestunde des Staatsrates wird im allgemeinen in der Plenarsitzung am ersten Donnerstag eines jeden Monats abgehalten. Bei Bedarf kann eine andere besondere Sitzung für die Beantwortung von Anfragen abgehalten werden.

Eine Anfrage an den Staatsrat muß dem Parlamentspräsidenten spätestens eine Woche vor der im Absatz 1 vorgesehenen Plenarsitzung übergeben werden. Die Präsidialkonferenz muß unverzüglich entscheiden, welche Anfragen dem Staatsrat zur Erwiderung vorgetragen werden.

Die Anfrage muß trotz Abwesenheit des ersten Unterzeichners beantwortet werden.

Die Antwort auf die Anfrage darf höchstens fünf Minuten dauern und die sonstige Rede in der Aussprache höchstens eine Minute.

Die Vorschriften des § 52b Absatz 2 gelten sinngemäß für die Fragestunde des Staatsrates.

§ 53. Die Präsidialkonferenz muß in der ersten ordentlichen Sitzungsperiode des Parlaments nach der Neuwahl ein zum Vortrag im Parlament bestimmtes Verzeichnis der Gesetzesentwürfe aufstellen, deren Aussetzung vom Parlament beschlossen worden ist, und dem Parlament anheimstellen, einen Beschluß darüber zu fassen, welche von den Entwürfen nach § 74 der Parlamentsordnung als erloschen anzusehen sind.

Die Präsidialkonferenz muß desgleichen vorschlagen, an welchen Ausschuß die vom Aussetzungsverfahren betroffenen Gesetzesentwürfe, die das Parlament gemäß Absatz 1 nicht als erloschen angesehen hat, zur Erstattung eines Gutachtens zu verweisen sind.

§ 53a. In derjenigen ordentlichen Sitzungsperiode, bis zu der das Parlament nach § 66 Absatz 7 Gesetzesentwürfe ausgesetzt hat, muß die Präsidialkonferenz ein zum Vortrag im Parlament bestimmtes Verzeichnis der Gesetzesentwürfe aufstellen, deren Aussetzung bis zu dieser Sitzungsperiode vom Parlament beschlossen worden ist, und dem Parlament anheimstellen, einen Beschluß darüber zu fassen, welche von den Entwürfen nach § 74 der Parlamentsordnung als erloschen anzusehen sind.

Die Präsidialkonferenz muß auch vorschlagen, an welchen Ausschuß die vom Aussetzungsverfahren betroffenen Gesetzesentwürfe, die das Parlament gemäß Absatz 1 nicht als erloschen angesehen hat, zur Erstattung eines Gutachtens zu verweisen sind.

§ 53b. Eine im § 84 der Parlamentsordnung bezeichnete Mitteilung des Präsidenten der Republik muß dem Parlament zur Kenntnisnahme vorgetragen werden.

In der ordentlichen Sitzungsperiode, in der ein vom Präsidenten der Republik nicht bestätigtes Gesetz nach § 73a der Parlamentsordnung zur Beratung aufgenommen werden muß, hat die Präsidialkonferenz einen zum Vortrag im Parlament bestimmten Vorschlag darüber zu machen, ob das ohne Bestätigung an das Parlament zurückverwiesene Gesetz nach § 74 der Parlamentsordnung als erloschen anzusehen ist.

Die Präsidialkonferenz muß auch vorschlagen, an welchen Ausschuß das ohne Bestätigung an das Parlament zurückverwiesene Gesetz, das das Parlament gemäß Absatz 2 nicht als erloschen angesehen hat, zur Erstattung eines Gutachtens zu verweisen ist.

§ 53c. Die im § 76 Absatz 3 der Parlamentsordnung bezeichnete Mitteilung des Präsidenten der Republik muß dem Parlament unverzüglich zur Kenntnisnahme vorgetragen und in einer der nächstfolgenden Plenarsitzungen zur Erstattung eines Gutachtens an den Finanzausschuß verwiesen werden.

§ 54. Wird eine Regierungsvorlage oder Parlamentsinitiative rückgängig gemacht, so ist die Beratung der Angelegenheit zu beenden.

§ 55. In einem im § 35 der Parlamentsordnung bezeichneten Fall wird die Beratung der Angelegenheit an dem Punkt fortgesetzt, an dem sie in der vorangegangenen Sitzungsperiode verblieben war. War die Beratung der Angelegenheit in der vorangegangenen Sitzungsperiode in einem Ausschuß unterbrochen worden, so muß der Ausschuß unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 19 beschließen, an welchem Punkt die Beratung fortzusetzen ist.

§ 56. Die Plenarsitzung darf nach 23 Uhr nicht fortgesetzt werden, es sei denn, der Parlamentspräsident erachtet dies aus besonderen Gründen für geboten.

§ 57. Lärmende Äußerungen des Beifalls oder der Mißbilligung dürfen in der Plenarsitzung des Parlaments nicht zugelassen werden.

§ 58. Wenn der Parlamentspräsident eine Angelegenheit für so beschaffen hält, daß sie nicht in einer öffentlichen Sitzung beraten werden sollte, oder fünfundzwanzig Mitglieder des Parlaments verlangen, eine Angelegenheit in einer nichtöffentlichen Sitzung zu beraten, läßt der Parlamentspräsident die Zuhörertribünen räumen und legt dem Parlament nahe, einen Beschluß darüber zu fassen, ob die Angelegenheit in einer öffentlichen Sitzung beraten werden soll oder nicht.

Die Tagesordnung einer nichtöffentlichen Sitzung darf nicht ausgehängt werden.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 59. Der finnische Text liegt der Beratung im Parlament zugrunde. Das schwedische Büro faßt den schwedischsprachigen Text ab, dessen endgültiger Wortlaut von den im § 42a der Parlamentsordnung bezeichneten Prüfern mit Befugnis des Parlaments festgelegt wird.

§ 60. Neben den Plenarprotokollen des Parlaments werden die schwedischsprachigen Zusammenfassungen der Protokolle in gedruckter Form herausgegeben, ferner in den Parlamentsakten die Regierungsvorlagen und die Mitteilungen über ihre Zurückziehung, das von der Präsidialkonferenz aufgestellte Verzeichnis gemäß §§ 53 und 53a, die Mitteilung des Präsidenten der Republik und der Vorschlag der Präsidialkonferenz gemäß § 53b, die Mitteilung des Präsidenten der Republik gemäß § 53c, die dem Parlament zur Prüfung vorgelegten Verordnungen und Beschlüsse des Staatsrates und des Ministeriums, Berichte, Unterrichtungen und Erklärungen des Staatsrates, sofern sie nicht im Protokoll des Parlaments veröffentlicht werden, Gutachten und Berichte der Ausschüsse, Antworten und Memoranden des Parlaments, Parlamentsinitiativen, Anfragen an den Staatsrat, schriftliche Anfragen und die Schlußakte der Sitzungsperiode.

Die Kanzleikommission erteilt genauere Anweisungen über die Drucklegung.

§ 61. Die im § 42a der Parlamentsordnung erwähnten Prüfer müssen bis zur Erledigung ihrer Aufgabe in ihrem Amt bleiben.

§ 62. Ist von dem Parlament oder den Wahlmännern eine Wahl nach den Regeln der Verhältniswahl durchzuführen, so sind bei der Wahl die Bestimmungen der Wahlordnung des Parlaments zu befolgen.

§ 63. Wenn das Parlament einen Abgeordneten für unbefugt, das Abgeordnetenmandat auszuüben, oder seines Mandats für verlustig erklärt hat oder wenn das Parlament einen Abgeordneten von seinem Mandat befreit hat, oder wenn dem Parlament eine Mitteilung vom Tod eines Abgeordneten gemacht worden ist, so muß der Schriftführer des

Parlaments den Zentralausschuß des betreffenden Wahlkreises unverzüglich von dem Beschluß des Parlaments oder von dem Todesfall unterrichten.

§ 64. Wenn ein Abgeordneter vorübergehend von seinen Amtspflichten im Parlament entbunden werden möchte, hat er das Parlament darum zu ersuchen. Die Beurlaubung darf nicht länger als eine Woche dauern, sofern keine zwingenden Gründe für das Ersuchen vorgebracht werden.

§ 65. Die Zuhörer, die auf den Tribünen die Aussprachen im Parlament verfolgen, müssen die Anweisungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und die von der Kanzleikommission möglicherweise zu diesem Zweck erlassenen Vorschriften genau beachten. Vorschriften dieser Art müssen an geeigneten Stellen ausgehängt werden.

Wenn Unruhe entsteht, kann der Parlamentspräsident die Räumung der Tribünen anordnen.

§ 66. Wenn ein Abgeordneter einen Initiativantrag auf Änderung der Geschäftsordnung stellen will, so muß er darüber beim Parlament einen schriftlichen Antrag einreichen, der, wenn ihn das Parlament nicht ablehnt, zur Erstattung eines Gutachtens an die Präsidialkonferenz überwiesen werden muß.

§ 67. Der Beschluß des Parlaments über die Änderung der Geschäftsordnung tritt zu dem vom Parlament bestimmten Zeitpunkt in Kraft.

Die Geschäftsordnung und ihre Änderung müssen im Finnischen Gesetzblatt verkündet werden.

Gesetz über das Recht des Parlaments, die Gesetzmäßigkeit der Amtsführung der Mitglieder des Staatsrates und des Justizkanzlers sowie des Justizombudsmanns des Parlaments zu prüfen

Erlassen am 25. November 1922 in Helsinki.

Laut Beschluß des Parlaments, der nach Maßgabe des § 60 der Landtagsordnung vom 20. Juli 1906 zustandegekommen ist, wird hiermit verordnet:

§ 1. Das Parlament hat nach diesem Gesetz das Recht, die Gesetzmäßigkeit der Amtsführung der Mitglieder des Staatsrates und des Justizkanzlers sowie des Justizombudsmanns des Parlaments ebenso wie des stellvertretenden Justizkanzlers und des Assistierenden Justizombudsmanns sowie deren Stellvertreter zu prüfen und Beschlüsse zu fassen, die sich hieraus ergeben.

Die Bestimmungen des § 2 Absatz 1 – 3 und § 3 – 7 dieses Gesetzes über die Mitglieder des Staatsrates und den Justizkanzler gelten entsprechend für den Justizombudsmann des Parlaments sowie den stellvertretenden Justizkanzler und den Assistierenden Justizombudsmann sowie für deren Stellvertreter.

§ 2. Der Grundgesetzausschuß des Parlaments muß bei der Beratung der ihm zur Vorbereitung vorliegenden Angelegenheiten, wenn Anlaß dazu besteht, die Gesetzmäßigkeit der Amtsführung der Mitglieder des Staatsrates und des Justizkanzlers prüfen.

Wenn ein anderer Ausschuß feststellt, daß Anlaß zu einer Beanstandung darüber besteht, daß ein Mitglied des Staatsrates oder der Justizkanzler bei seiner Amtsführung gesetzwidrig verfahren ist, muß er die Angelegenheit dem Grundgesetzausschuß zur Beratung überweisen.

Die Beanstandung betreffend die Gesetzwidrigkeit der Amtsführung eines Mitglieds des Staatsrats oder des Justizkanzlers kann auch im Parlament eingebracht werden. Die Beanstandung muß schriftlich abgefaßt und von mindestens fünf Abgeordneten unterzeichnet dem Parlamentspräsidenten überreicht werden. Wird ein derartiges Schreiben im Parlament vorgetragen, so muß die Angelegenheit ohne Aussprache an den Grundgesetzausschuß verwiesen werden.

Ebenso muß eine Mitteilung des Justizkanzlers an das Parlament gemäß § 47 der Regierungsform und die Mitteilung des Justizombudsmanns an das Parlament gemäß § 49 der Regierungsform über die Gesetzwidrigkeit der Amtsführung des Staatsrates oder eines Mitglieds des Staatsrates ohne Aussprache an den Grundgesetzausschuß verwiesen werden.

§ 3. Wenn bei der Beratung einer Angelegenheit im Grundgesetzausschuß eine Beanstandung wegen der Gesetzwidrigkeit der Amtsführung eines Mitglieds des Staatsrates oder des Justizkanzlers vorgetragen wird und der Ausschuß der Ansicht ist, daß die Angelegenheit Beachtung verdient, oder wenn eine Beanstandung gegen ein Mitglied des Staatsrates oder den Justizkanzler an den Grundgesetzausschuß verwiesen worden

ist, muß ihm der Ausschuß die Gelegenheit geben, nach einer gesetzten Frist eine schriftliche oder mündliche Erklärung abzugeben.

§ 4. Aufgrund einer Beanstandung gegen ein Mitglied des Staatsrates oder den Justizkanzler muß der Grundgesetzausschuß erwägen, ob das Mitglied des Staatsrates oder der Justizkanzler gesetzwidrig verfahren ist, und dem Parlament ein Gutachten darüber abgeben, außer wenn die Beanstandung im Grundgesetzausschuß erhoben wurde und der Ausschuß sie für unbegründet erachtet hat.

§ 5. Bei der Beratung einer im §§ 3 und 4 bezeichneten Beanstandung im Grundgesetzausschuß müssen mindestens siebzehn Mitglieder an der Beratung teilnehmen. Wenn Unstimmigkeit darüber aufkommt, ob das Mitglied des Staatsrates oder der Justizkanzler gesetzwidrig verfahren ist oder nicht, und Stimmengleichheit eintritt, so gilt die letztere Ansicht als Beschluß des Ausschusses.

§ 6. Nachdem der Grundgesetzausschuß sein Gutachten abgegeben hat, hat das Parlament das Recht zu beschließen, daß entweder das Mitglied des Staatsrates oder der Justizkanzler im Staatsgerichtshof gemäß diesem Gesetz angeklagt werden muß oder die Angelegenheit hinfällig wird.

Beschließt das Parlament nicht direkt, daß die Angelegenheit hinfällig wird, so muß das betreffende Mitglied des Staatsrates oder der Justizkanzler ersucht werden, dem Parlament eine schriftliche oder mündliche Erklärung zu geben, die innerhalb von zehn Tagen, von der Kenntnisnahme an gerechnet, abzugeben ist.

§ 7. Als gesetzwidriges Verfahren, für das ein Mitglied des Staatsrates oder der Justizkanzler nach diesem Gesetz angeklagt werden kann, gilt:

Beihilfe zu einer offensichtlichen Gesetzwidrigkeit oder ihre Förderung bei der Amtsführung;

vorsätzlicher Mißbrauch der Amtsstellung zu offensichtlichem Schaden des Staates, was als Amtsvergehen gilt; oder

sonstiges eindeutig gesetzwidriges Verfahren bei einer Amtshandlung.

§ 8. Dieses Gesetz, das nicht für Amtshandlungen gilt, die vor dem 17. Juni 1918 aufgenommen wurden, gilt als Grundgesetz.

§ 9. Hiermit wird das Gesetz vom 17. Juni 1918 über das Recht des finnischen Parlaments, die Gesetzmäßigkeit der Amtsführung der Mitglieder des Staatsrates und des Prokurators zu prüfen, aufgehoben.

Gesetz über den Staatsgerichtshof

Erlassen am 25. November 1922 in Helsinki.

In Übereinstimmung mit dem Beschluß des Parlaments, der nach Maßgabe des § 60 der Landtagsordnung vom 20. Juli 1906 zustandegekommen ist, wird hiermit verordnet:

§ 1. Der Staatsgerichtshof ist zuständig für eine Anklage, die gegen ein Mitglied des Staatsrates, den Justizkanzler, den stellvertretenden Justizkanzler, den Stellvertreter des stellvertretenden Justizkanzlers oder den Justizombudsmann des Parlaments, den Assistierenden Justizombudsmann, den Stellvertreter des Assistierenden Justizombudsmanns oder den Präsidenten oder ein Mitglied des Obersten Gerichtshofes oder des Obersten Verwaltungsgerichtshofes wegen gesetzwidrigen Verfahrens bei seiner Amtsführung erhoben wird.

Dem Staatsgerichtshof gehören der Präsident des Obersten Gerichtshofes als Vorsitzender und als Mitglieder der Präsident des Obersten Verwaltungsgerichtshofes, die drei dienstältesten Präsidenten der Appellationsgerichte und ein rechtskundiger Professor der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Helsinki an, der ebenso wie sein Stellvertreter von der Fakultät aus ihrer Mitte für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt wird, sowie sechs weitere Mitglieder, die ebenso wie ihre persönlichen Stellvertreter von den Wahlmännern des Parlaments für eine Amtsperiode von vier Jahren gewählt werden. Können sich die Wahlmänner über die Wahl nicht einigen, ist die Wahl nach den Regeln der Verhältniswahl vorzunehmen. Wenn der Präsident des Obersten Gerichtshofes oder des Obersten Verwaltungsgerichtshofes an der Verhandlung der Angelegenheit verhindert ist, wird das dienstälteste Mitglied desselben Gerichts an seine Stelle berufen. Bei einer Verhinderung des Präsidenten eines Appellationsgerichts tritt der dienstälteste von den Präsidenten der Appellationsgerichte, die nicht Mitglieder des Staatsgerichtshofes sind, an seine Stelle. An die Stelle eines gewählten Mitglieds tritt bei Bedarf sein Stellvertreter und an die Stelle des Vorsitzenden der Präsident des Obersten Verwaltungsgerichtshofes.

§ 2. Wenn der Justizkanzler, der Justizombudsmann des Parlaments oder die vom Präsidenten der Republik oder vom Parlament dafür bestimmte Person beginnt, gemäß § 47, 49 oder 59 der Regierungsform eine Anklage im Staatsgerichtshof zu erheben, muß er den Vorsitzenden des Staatsgerichtshofes darum ersuchen, daß der Angeklagte vor Gericht geladen wird. Der Vorsitzende muß danach Maßnahmen ergreifen, damit der Staatsgerichtshof zusammentritt, um die Sache nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zu verhandeln.

Nach Abschluß der Untersuchung fällt der Staatsgerichtshof das Urteil in der Sache unter Anwendung des allgemeinen Gesetzes. Von dem Urteil darf keine Begnadigung gewährt werden außer auf Vortrag des Staatsgerichtshofes.

§ 3. Dieses Gesetz gilt als Grundgesetz.

ISBN 951-47-6546-X